

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 6. Juli 1973

71. Stück

- 317.** Bundesgesetz: 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1973
318. Bundesgesetz: 26. Gehaltsgesetz-Novelle
319. Bundesgesetz: 21. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle
320. Bundesgesetz: 4. Pensionsgesetz-Novelle
321. Bundesgesetz: 5. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung
322. Verordnung: Steuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Straße im Verhältnis zu Luxemburg
323. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 14 Rheintal Autobahn im Bereich der Gemeinden Wolfurt, Lauterach, Kennelbach, Bregenz und Lodgau
324. Verordnung: Pauschalierung der Überstundenvergütungen für Richteramtsanwärter und Richter
325. Verordnung: Pauschalierung der Überstundenvergütungen für staatsanwaltschaftliche Beamte

317. Bundesgesetz vom 18. Juni 1973, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz geändert wird (1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1973)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 277/1972, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 5 bis 7 des § 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Bei Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, ist im dienstlichen Verkehr an Stelle ihres Amtstitels der ihnen gemäß § 8 des Wehrgesetzes zukommende militärische Dienstgrad anzuwenden.

(6) Als militärische Dienstgrade kommen für die im Abs. 5 angeführten Beamten in Betracht:

1. in der Verwendungsgruppe E oder D: Korporal, Zugsführer, Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister;

2. in der Verwendungsgruppe C: Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant.

(7) Werden die im Abs. 5 genannten Beamten nicht als Unteroffiziere des Truppendienstes verwendet, so ist dem jeweiligen Dienstgrad der Zusatz ‚des technischen Dienstes‘ beizufügen.“

2. Dem § 8 wird angefügt:

„(6) In den Prüfungsvorschriften kann bestimmt werden, daß die Prüfung bestimmter Gegenstände zu entfallen hat, wenn der Kandidat eine in diesem Gesetz oder in seinen Anlagen vorgesehene Dienstprüfung in den gleichen Gegenständen abgelegt hat und die bereits abgelegte Prüfung nicht für Beamte einer niedrigeren Verwendungsgruppe vorgesehen ist.“

3. Der § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10. Wenn es aus fachlichen und organisatorischen Gründen zweckmäßig ist, können durch Verordnung Ausbildungslehrgänge für einzelne oder mehrere Dienstprüfungen oder für Teile einzelner oder mehrerer Dienstprüfungen vorgesehen werden. In diesen Verordnungen sind die Einrichtung, der Aufbau, die Leitung und die Durchführung eines Ausbildungslehrganges, die

Zulassung zu diesem, das vorzeitige Ausscheiden aus dem Ausbildungslehrgang, die Gegenstände und die Dauer der Ausbildung näher zu regeln und jene Dienstprüfungen oder Teile von Dienstprüfungen zu bezeichnen, für die der Besuch des Ausbildungslehrganges Zulassungserfordernis ist.“

4. Dem § 13 Abs. 5 wird angefügt:

„Steht zu Beginn einer Funktionsperiode noch nicht fest, daß im örtlichen Wirkungsbereich einer Prüfungskommission tatsächlich Prüfungen anfallen werden, so kann von einer Bestellung des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der übrigen Mitglieder abgesehen werden; tritt danach dennoch ein Bedarf auf, so ist eine Prüfungskommission auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.“

5. Nach § 16 wird eingefügt:

„§ 16 a. In den Fällen, in denen der Prüfung ein Ausbildungslehrgang vorangeht, kann in der Prüfungsvorschrift vorgesehen werden, daß die Prüfung in Form von Teilprüfungen nach bestimmten Abschnitten des Ausbildungslehrganges abzulegen ist.“

6. Der § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18. (1) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind bei Ausbildungslehrgängen und Prüfungen, die den Wirkungsbereich

1. nur eines Bundesministers betreffen, von diesem im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler,
2. mehrerer Bundesminister betreffen, vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern,
3. aller Bundesminister betreffen, von der Bundesregierung zu erlassen.

(2) Soweit Ausbildungslehrgänge und Prüfungen nur für Verwendungen im Bereich der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates in Betracht kommen, sind die betreffenden Verordnungen vom Präsidenten des Nationalrates zu erlassen.“

7. Der Abs. 1 des § 22 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verleihung des Dienstpostens eines anderen Dienstzweiges, einer höheren Dienst-

klasse, einer höheren Standesgruppe oder einer höheren Dienststufe erfolgt durch Ernennung.“

8. Der § 26 d erhält folgende Fassung:

„Anstellungserfordernisse

§ 26 d. (1) Gemeinsames Anstellungserfordernis für die Dienstzweige der Verwendungsgruppe P 1 bis P 3 ist, sofern sich aus den §§ 26 e und 26 f oder aus der Handwerker-Dienstzweigeordnung nichts anderes ergibt, die Erlernung eines der Verwendung des Beamten entsprechenden Lehrberufes.

(2) Die Erlernung eines Lehrberufes ist durch das Zeugnis über die Lehrabschlußprüfung (Lehrlingsprüfung), das Zeugnis über die Facharbeiterprüfung, das Gesellenprüfungszeugnis oder das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Unterrichtsanstalt, der nach den gewerberechtlichen Vorschriften die Lehrabschlußprüfung ersetzt, nachzuweisen. In Lehrberufen, in denen keines der angeführten Zeugnisse erworben werden kann, ist der Nachweis durch den Lehrbrief zu erbringen. Dieser Nachweis ist ohne Einschränkung zulässig, wenn der Lehrbrief vor dem 11. April 1939 in einem Industriebetrieb erworben wurde.

(3) Das Anstellungserfordernis des Abs. 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn der Beamte vor dem 13. März 1938 ein einschlägiges Lehrverhältnis in der Industrie eingegangen ist und von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ordnungsgemäß zum Gehilfen freigesprochen wurde.“

9. Dem § 45 a wird angefügt:

„(3) Berufsoffizieren, die einer Einheit im Sinne des § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ansuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965, angehören und in einer Funktion verwendet werden, die im Rahmen dieses Auslandseinsatzes nach der internationalen Übung die Führung eines höheren Amtstitels erfordert, kann für die Dauer dieser Verwendung der im jeweiligen Dienstzweig der Heeresdienstzweigeordnung vorgesehene entsprechend höhere Amtstitel verliehen werden. Soweit in der Heeresdienstzweigeordnung oder im Gehaltsgesetz 1956 Rechtsfolgen an die Inhabung bestimmter Amtstitel geknüpft werden, ist bei den im ersten Satz angeführten Berufsoffizieren von jenem Amtstitel auszugehen, der ihnen auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung im Inland zugekommen wäre.“

Artikel II

Die Dienstzweigeordnung der Beamten der Allgemeinen Verwaltung (Anlage zu Abschnitt I des Gehaltsüberleitungsgesetzes, in der Fassung der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243) wird wie folgt geändert:

1. Der dritte Abs. der Anstellungserfordernisse zum Dienstzweig 5 „Dienst der Ärzte bei Ämtern und Anstalten“ erhält folgende Fassung:

„Für die Definitivstellung überdies:

1. bei Ärzten der Arbeitsinspektion: die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Arbeitsinspektionsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig,
2. bei den übrigen Ärzten, soweit sie nicht an Krankenanstalten verwendet werden: die erfolgreiche Ablegung der Physikatsprüfung.“

2. Die Anmerkung ³⁾ zum Dienstzweig 6 „Höherer auswärtiger Dienst“ erhält folgende Fassung:

„³⁾ Dem Beamten kann für die Dauer der Verwendung als Generalsekretär für Auswärtige Angelegenheiten, als Leiter einer Sektion im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, als Chef des Kabinetts des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten, als Chef des Protokolls oder als Leiter des Völkerrechtsbüros der Amtstitel ‚außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter‘ verliehen werden, welcher an Stelle des bisherigen Amtstitels zu führen ist.“

3. Der erste Abs. der Anstellungserfordernisse zum Dienstzweig 9 „Höherer Dienst der Berufsberatung“ erhält folgende Fassung:

„Der Abschluß der Studien der Psychologie oder der Pädagogik gemäß Abschnitt II Abs. 2 oder das Doktorat der Philosophie gemäß Abschnitt II Abs. 3 Z. 5 mit dem Hauptfach Psychologie oder Pädagogik oder bei erbrachtem Nachweis der Inskription von Vorlesungen und der positiven Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes durch wenigstens vier Semester auf dem Gebiet der Psychologie, die Vollendung eines sonstigen Studiums an einer philosophischen Fakultät, der Abschluß der theologischen Studien, der medizinischen Studien, der rechtswissenschaftlichen Studien, der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien, der technischen Studien oder der Studien an der Hochschule für Welthandel.“

4. Der zweite Abs. der Anstellungserfordernisse zum Dienstzweig 11 „Höherer Bibliotheksdienst“ erhält folgende Fassung:

„Für die Definitivstellung überdies

1. im Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken und
2. im Dienst an Volksbibliotheken die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Bibliotheksdienst an Volksbibliotheken.

An Stelle des schriftlichen Teiles der Prüfung für den höheren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken kann in der Prüfungsvorschrift wahlweise auch eine Hausarbeit vorgesehen werden. In der Prüfungsvorschrift kann auch bestimmt werden, daß der Prüfungssenat eine vorgelegte wissenschaftliche Veröffentlichung des Beamten als erfolgreiche Ablegung der schriftlichen Prüfung oder eines bestimmten Teiles derselben werten kann.“

5. Die Anstellungserfordernisse zum Dienstzweig 16 „Höherer forsttechnischer Dienst“ erhalten folgende Fassung:

„Der Abschluß der forstwirtschaftlichen Studien. Bei der Wildbach- und Lawinenverbauung überdies der Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Einzelprüfung

1. für Absolventen des Staatsprüfungsstudiums aus: Wildbach- und Lawinenverbauung II einschließlich Konstruktionsübungen, Hydraulik und Gewässerkunde, Wasserbau (Flußbau) und Stahlbetonbau I;
2. für Absolventen des Diplomstudiums aus: Wildbach- und Lawinenverbauung einschließlich Übungen*), Hydraulik I*), Gewässerkunde einschließlich Übungen*), Wasserwirtschaft und allgemeiner Wasserbau*), Baubetriebslehre, Alpschutz, Seilbahn- und Seilkranbau einschließlich Übungen.

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den höheren Forstdienst.

*) nach der Studienordnung für den Studienzweig ‚Wildbach- und Lawinenverbauung‘.

6. Der Dienstzweig 17 „Höherer Dienst in Justizanstalten“ erhält folgende Fassung:

„17. Höherer Dienst in Justizanstalten und in der Bewährungshilfe

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Justizkommissär	1. Für Seelsorger: der Abschluß der theologischen Studien und die Ermächtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge. Eine Nachsicht von der Erfüllung dieser Erfordernisse ist ausgeschlossen. 2. Für Ärzte: der Abschluß der medizinischen Studien und die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes. Eine Nachsicht von der Erfüllung dieser Erfordernisse ist ausgeschlossen. 3. Für die übrigen Beamten: der Abschluß der Hochschulstudien im Sinne des Abschnittes II. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung einer die Kenntnisse für den Dienst erweisenden Prüfung nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV	Geistlicher Rektor ¹⁾ Sanitätskommissär	
V	Justizoberkommissär Geistlicher Rektor ¹⁾ Sanitätsoberkommissär	
VI	Justizrat Geistlicher Rektor ¹⁾ Sanitätsrat	
VII	Justizoberrat Geistlicher Rektor ¹⁾ Obersanitätsrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

Anmerkung:

¹⁾ Je nach Verwendung.

“

7. Die Anstellungserfordernisse zum Dienstzweig 20 „Höherer Ministerialdienst und höherer Verwaltungsdienst beim Rechnungshof, Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof“ erhalten folgende Fassung:

„Der Abschluß der Hochschulstudien im Sinne des Abschnittes II; überdies die Zurücklegung einer Dienstzeit von wenigstens fünf Jahren in einem Dienst bei einer inländischen Gebietskörperschaft, für den die Vollendung der Studien vorgeschrieben ist, sowie die erfolgreiche Ablegung der für Beamte in dieser Verwendung vorgeschriebenen Prüfung (Fachprüfung, Autorisationsprüfung). Ist für Beamte in dieser Verwendung keine Prüfung vorgeschrie-

ben, so ist eine Prüfung über die im § 8 Abs. 2 lit. a angeführten Gegenstände und über das Verwaltungsverfahrenrecht abzulegen.

Beim Rechnungshof überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Rechnungsdienst.“

8. Die Anstellungserfordernisse zum Dienstzweig 22 „Höherer Dienst der Parlamentsstenographen“ erhalten folgende Fassung:

„Der Abschluß eines Hochschulstudiums im Sinne des Abschnittes II und die Kenntnis der Stenographie in dem für die Parlamentsstenographen erforderlichen Ausmaß.“

9. Der Dienstzweig 24 „Rechtskundiger Dienst in der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates“ erhält folgende Fassung:

„24. Rechtskundiger Dienst in der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Parlamentskommissär		Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien, die Zurücklegung einer Dienstzeit von wenigstens fünf Jahren in einem Dienst bei einer inländischen Gebietskörperschaft, für den die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist, sowie die erfolgreiche Ablegung der für Beamte in dieser Verwendung vorgeschriebenen Prüfung. Ist für Beamte in dieser Verwendung keine Prüfung vorgeschrieben, so ist eine Prüfung über die im § 8 Abs. 2 lit. a angeführten Gegenstände und über das Verwaltungsverfahrenrecht abzulegen. “
IV			
V	Parlamentssekretär		
VI			
VII	Parlamentsrat		
VIII			
VIII	Die Stellvertreter des Parlamentsdirektors	Parlaments- vizedirektor	
IX	Parlamentsdirektor		

10. Die Anmerkung ¹⁾ zum Dienstzweig 25 „Rechtskundiger Dienst und höherer technischer Dienst im Patentamt“ erhält folgende Fassung:

„¹⁾ Dem Beamten kann für die Dauer der Verwendung als ständiger Vorsitzender oder als Vorstand von Abteilungen des Patentamtes der Amtstitel ‚Vorsitzender Rat‘ verliehen werden, welcher an Stelle des bisherigen Amtstitels zu führen ist.“

11. Die Anstellungserfordernisse zum Dienstzweig 26 „Rechtskundiger Dienst in der Präsidentschaftskanzlei“ erhalten folgende Fassung:

„Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien, die Zurücklegung einer Dienstzeit von wenigstens fünf Jahren in einem Dienst bei einer inländischen Gebietskörperschaft, für den die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist, sowie die erfolgreiche Ablegung der für Beamte in dieser Verwendung vorgeschriebenen Prüfung. Ist für Beamte in dieser Verwendung keine Prüfung vorgeschrieben, so ist eine Prüfung über die im § 8 Abs. 2 lit. a angeführten Gegenstände und über das Verwaltungsverfahrenrecht abzulegen.“

12. Die Spalten „Dienstklasse“ und „Amtstitel“ des Dienstzweiges 34 „Höherer technischer Dienst“ und die Anmerkungen zu diesem Dienstzweig erhalten folgende Fassung:

Dienst- klasse	Amtstitel	
III	Baukommissär	
IV		
V	Bauoberkommissär	
VI	Baurat	
VII	Oberbaurat ¹⁾	
VIII	Wirklicher Hofrat ¹⁾ ²⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Neben diesem Amtstitel führen der Leiter der Bundesgebäudeverwaltung I Wien und der Leiter der Bundesgebäudeverwaltung II, soweit diese mindestens den Bereich eines Bundeslandes umfassen, die Funktionsbezeichnung „Baudirektor d.“

²⁾ An Stelle dieses Amtstitels ist für den Leiter des Bundesamtes für Zivilluftfahrt der Amtstitel „Präsident des Bundesamtes für Zivilluftfahrt“ vorgesehen.“

13. Die Anmerkung ¹⁾ zum Dienstzweig 36 „Höherer technischer Dienst beim Hauptmünzamt und bei den Behörden des Punzierungswezens“ erhält folgende Fassung:

„¹⁾ Diese Amtstitel sind für Dienstposten des Hauptmünzamtes vorgesehen.“

14. Die Anstellungserfordernisse zum Dienstzweig 37 „Höherer technischer Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung“ erhalten folgende Fassung:

„Der Abschluß der technischen Studien, der Studien der Architektur oder der naturwissenschaftlichen Studien einer der Verwendung im Dienstzweig entsprechenden Studienrichtung.

15. Die Spalten „Dienstklasse“ und „Amtstitel“ des Dienstzweiges 41 „Höherer Dienst an den Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung, an den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten, an den veterinär-medizinischen Bundesanstalten, an wasserbaulichen Versuchsanstalten, am Agrarwissenschaftlichen Institut, an physikalisch-technischen, chemischen oder sonstigen Laboratorien, bei der Verwaltung der Bundesgärten und bei der Tiergartenverwaltung Schönbrunn“ und die Anmerkungen zu diesem Dienstzweig erhalten folgende Fassung:

Dienstklasse	Amtstitel
III	Kommissär
IV	Sanitätskommissär ¹⁾
V	Oberkommissär Sanitätsoberkommissär ¹⁾
VI	Rat ²⁾ Sanitätsrat ¹⁾ ²⁾
VII	Oberrat ²⁾ Obersanitätsrat ¹⁾ ²⁾
VIII	Wirklicher Hofrat ²⁾

Anmerkung:

¹⁾ Diese Amtstitel sind für Ärzte vorgesehen.

²⁾ Der Leiter einer Anstalt führt neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Direktor d.“ unter Hinzufügung des Namens der Anstalt.“

16. Der Dienstzweig 42 „Höherer Verwaltungsdienst im Postsparkassenamt“ erhält folgende Fassung:

„42. Höherer Verwaltungsdienst im Österreichischen Postsparkassenamt“

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Direktionskommissär		Der Abschluß der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien oder der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien volkswirtschaftlicher, betriebswirtschaftlicher oder handelswissenschaftlicher Richtung. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst im Österreichischen Postsparkassenamt.
IV			
V	Direktionsoberkommissär		
VI	Direktionsrat		
VII	Oberdirektionsrat		
	Wirklicher Hofrat		
VIII	Der Stellvertreter des Gouverneurs des Österreichischen Postsparkassenamtes	Vizegouverneur des Österreichischen Postsparkassenamtes	
IX	Gouverneur des Österreichischen Postsparkassenamtes		

“

17. Die Anstellungserfordernisse zum Dienstzweig 43 „Höherer Verwaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung“ erhalten folgende Fassung:

„Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien.“

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung.“

18. Der letzte Absatz der Anstellungserfordernisse zum Dienstzweig 45 „Höherer Wirtschaftsdienst“ erhält folgende Fassung:

„Im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung ferner nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung für den höheren Wirtschaftsdienst die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfung für höhere Dienste im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung.“

19. Im Dienstzweig 46 „Wissenschaftlicher Dienst“ wird nach dem Amtstitel „Wirklicher Hofrat“ das Anmerkungszeichen „²⁾“ angefügt; die Anmerkung ¹⁾ zu diesem Dienstzweig erhält folgende Fassung:

22. Der Dienstzweig 50 „Gehobener Bau- und Erhaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung“ erhält folgende Fassung:

„¹⁾ Diese Amtstitel sind für Beamte des höheren Auslandskulturdienstes vorgesehen.“

20. Der letzte Absatz der Anstellungserfordernisse zum Dienstzweig 46 erhält folgende Fassung:

„Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den wissenschaftlichen Dienst in dem der Verwendung des Beamten entsprechenden Bereich. Für die schriftliche Prüfung kann in den Prüfungsvorschriften auch eine Hausarbeit vorgeschrieben werden. In der Prüfungsvorschrift kann auch bestimmt werden, daß der Prüfungssenat eine vorgelegte wissenschaftliche Veröffentlichung des Beamten als erfolgreiche Ablegung der schriftlichen Prüfung oder eines bestimmten Teiles derselben werten kann.“

21. Die Anmerkung ¹⁾ zum Dienstzweig 48 „Gehobener Arbeitsinspektionsdienst und bergbehördlicher Inspektionsdienst“ erhält folgende Fassung:

„¹⁾ Diese Amtstitel sind für Beamte im gehobenen bergbehördlichen Inspektionsdienst vorgesehen.“

„50. Gehobener fernmeldetechnischer Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Fernmeldeassistent	Das Anstellungserfordernis der Absolvierung einer höheren Lehranstalt wird durch eine Dienstzeit von acht Jahren im Bundesdienst ersetzt, wenn mindestens sechs Jahre im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung und mindestens zwei Jahre als definitiver Beamter des fernmeldetechnischen Fachdienstes oder des posttechnischen Fachdienstes zurückgelegt wurden. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen fernmeldetechnischen Dienst.
III	Fernmelderevident	
IV	Fernmeldeoberrevident	
V	Fernmeldeinspektor	
VI	Amtsdirktor ¹⁾ Fernmeldeoberinspektor Wirklicher Amtsrat ²⁾	
VII	Amtsdirktor ¹⁾ Fernmeldezentralinspektor Oberamtsrat ²⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Diese Amtstitel sind für Leiter eines Amtes vorgesehen.

²⁾ Diese Amtstitel sind für eine Verwendung in Dienststellen des Verwaltungsdienstes vorgesehen.“

23. Den Anstellungserfordernissen zum Dienstzweig 54 „Gehobener Dienst bei Gericht“ wird folgender Absatz angefügt:

„Im Falle der Ernennung eines Beamten auf einen Dienstposten dieses Dienstzweiges ersetzen die erfolgreich abgelegte Allgemeine Kanzleiprüfung oder die erfolgreich abgelegte Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst in der Finanzverwaltung die erfolgreiche Ablegung der Gerichtskanzleiprüfung.“

24. Die Anmerkung ¹⁾ zum Dienstzweig 56 „Gehobener Dienst der Heeresverwaltung“ entfällt; die Spalten „Dienstklasse“ und „Amtstitel“ erhalten folgende Fassung:

Dienst- klasse	Amtstitel	
II	Assistent	
III	Revident	
IV	Oberrevident	
V	Sekretär	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Amtsdirektor	

25. Die Anmerkung ¹⁾ zum Dienstzweig 57 „Gehobener landwirtschaftlicher Dienst“ erhält folgende Fassung: ¹⁾ Diese Amtstitel sind für Beamte der Bundeskellereiinspektion vorgesehen.“

26. Die Spalten „Dienstklasse“ und „Amtstitel“ und die Anmerkung des Dienstzweiges 60 „Gehobener Dienst an Museen, Sammlungen, wissenschaftlichen Anstalten, am Bundesdenkmalamt und an Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung“ erhalten folgende Fassung:

Dienst- klasse	Amtstitel	
II	Assistent Technischer Demonstrator ¹⁾ Technischer Präparator ²⁾ Technischer Restaurator ³⁾	
III	Revident Technischer Demonstrator ¹⁾ Technischer Präparator ²⁾ Technischer Restaurator ³⁾	
IV	Oberrevident Technischer Oberdemonstrator ¹⁾ Technischer Oberpräparator ²⁾ Technischer Oberrestaurator ³⁾	
V	Sekretär Technischer Oberdemonstrator ¹⁾ Technischer Oberpräparator ²⁾ Technischer Oberrestaurator ³⁾	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Amtsdirektor	

Anmerkung:

¹⁾ Diese Amtstitel sind für eine Verwendung als technischer Demonstrator vorgesehen.

²⁾ Diese Amtstitel sind für eine Verwendung als technischer Präparator vorgesehen.

³⁾ Diese Amtstitel sind für eine Verwendung als technischer Restaurator vorgesehen.“

27. Der Dienstzweig 62 „Gehobener Dienst im Postsparkassenamt“ erhält folgende Fassung:

„62. Gehobener Dienst im Österreichischen Postsparkassenamt

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Assistent	Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Dienst im Österreichischen Postsparkassenamt.
III	Revident	
IV	Oberrevident	
V	Sekretär	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Zentralinspektor	

28. Der Dienstzweig 63 „Gehobener Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung“ erhält folgende Fassung:

„63. Gehobener Post- und Fernmeldedienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Post- und Fernmeldeassistent	Das Anstellungserfordernis der Absolvierung einer höheren Lehranstalt wird durch eine Dienstzeit von acht Jahren im Bundesdienst ersetzt, wenn mindestens sechs Jahre im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung und mindestens zwei Jahre als definitiver Beamter des Post- und Fernmeldedienstes oder des Garage- und Werkmeisterdienstes zurückgelegt wurden. Für die Beamten-Aufstiegsprüfung gilt der Nachweis der Kenntnisse aus dem Wahlfach Fremdsprache als erbracht, wenn der Beamte bei erfolgreicher Ablegung der Prüfung für den gehobenen Post- und Fernmeldedienst die Kenntnisse aus dem Wahlfach „Französische Sprache“ nachweist. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Post- und Fernmeldedienst. Abweichend vom § 9 Abs. 1 sind Beamte zu dieser Dienstprüfung auch dann zuzulassen, wenn sie die drei Pflichtfächer und nur ein Wahlfach der Beamten-Aufstiegsprüfung abgelegt haben, sofern diese Dienstprüfung das Fachgebiet „Französische Sprache“ umfaßt. Für die Erlangung eines Dienstpostens von der Dienstklasse VI aufwärts ferner die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsleiterprüfung. Zur Verkehrsleiterprüfung sind Beamte zuzulassen, welche die Prüfung für den gehobenen Post- und Fernmeldedienst vor mindestens zwei Jahren erfolgreich abgelegt haben und seit mindestens zwei Jahren mit wenigstens gutem Erfolg im Dienstzweig verwendet werden. Bei Überstellung aus dem gehobenen Rechnungsdienst wird die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsleiterprüfung durch die erfolgreiche Ablegung der für die Definitivstellung im gehobenen Rechnungsdienst bei Verwendung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung vorgesehenen Dienstprüfungen ersetzt.
III	Post- und Fernmelderevident	
IV	Postamtsverwalter ¹⁾ Post- und Fernmeldeoberrevident	
V	Postamtsoberverwalter ¹⁾ Post- und Fernmeldeinspektor	
VI	Amtsleiter ¹⁾ Post- und Fernmeldeoberinspektor Wirklicher Amtsrat ²⁾	
VII	Amtsleiter ¹⁾ Post- und Fernmeldezentralinspektor Oberamtsrat ²⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Diese Amtstitel sind für Leiter eines Amtes vorgesehen.

²⁾ Diese Amtstitel sind für eine Verwendung in Dienststellen des Verwaltungsdienstes vorgesehen.“

29. Der Dienstzweig 64 „Gehobener Rechnungsdienst“ erhält folgende Fassung:

„64. Gehobener Rechnungsdienst“

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Rechnungsassistent Quästursassistent ¹⁾	Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Rechnungsdienst. Ferner im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung für den gehobenen Rechnungsdienst die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfung für gehobene Dienste im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung.
III	Rechnungsrevident Quästursrevident ¹⁾	
IV	Rechnungsoberrevident Quästursoberrevident ¹⁾	
V	Rechnungssekretär Quästor ¹⁾ Hauptkassier ²⁾	
VI	Wirklicher Amtsrat Quästor ¹⁾ ³⁾ Kassendirektor ²⁾	
VII	Rechnungsdirektor Zentralkassendirektor ²⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Diese Amtstitel sind für die Beamten des Quästurs- und Kassendienstes vorgesehen.

²⁾ Diese Amtstitel sind für die Beamten der Staatshauptkasse vorgesehen.

³⁾ Dem Leiter der Quästur einer Hochschule kann der Amtstitel „Quästursdirektor“ verliehen werden, welcher an Stelle des bisherigen Amtstitels zu führen ist.“

30. Der Dienstzweig 69 „Gehobener technischer Dienst“ erhält folgende Fassung:

„69. Gehobener technischer Dienst“

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Technischer Assistent	Bei der Österreichischen Staatsdruckerei wird die Reifeprüfung an einer höheren Schule ersetzt durch 1. eine nach Absolvierung der Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik zurückgelegte einschlägige Verwendung von vier Jahren im Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei oder eine gleichzuwertende Praxis in einem graphischen Betrieb oder 2. eine mindestens sechsjährige Verwendung im Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei. Für die Definitivstellung überdies 1. im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung für den gehobenen technischen Dienst die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfung für gehobene Dienste im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung, 2. bei den Agrarbehörden die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen technischen Dienst bei den Agrarbehörden, 3. im Eich- und Vermessungsdienst die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Dienst im Eich- und Vermessungswesen (je nach Verwendung im Eich- und Vermessungsdienst), 4. für die übrigen Beamten die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen technischen Dienst.
III	Technischer Revident	
IV	Technischer Oberrevident	
V	Technischer Inspektor	
VI	Technischer Oberinspektor ¹⁾ Wirklicher Amtsrat ²⁾	
VII	Technischer Zentralinspektor ¹⁾ Oberamtsrat ²⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Neben diesem Amtstitel führt der Leiter des technischen Betriebes der Österreichischen Staatsdruckerei die Funktionsbezeichnung „Betriebsleiter der Österreichischen Staatsdruckerei“.

²⁾ Diese Amtstitel sind für eine Verwendung in einer Post- und Telegraphendirektion vorgesehen.“

31. Der Dienstzweig 70 „Gehobener Verwaltungsdienst“ erhält folgende Fassung:

„70. Gehobener Verwaltungsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Amtsassistent ¹⁾	Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst. Beim Rechnungshof und in der Finanzverwaltung an Stelle der Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Rechnungsdienst. Im Bereich der Justizverwaltung an Stelle der Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst die erfolgreiche Ablegung einer der für die Dienstzweige „Gehobener Dienst bei Gericht“ oder „Gehobener Rechnungsdienst“ vorgesehenen Prüfungen. Im Fall der Ernennung eines Beamten auf einen Dienstposten dieses Dienstzweiges ersetzen die erfolgreich abgelegte Allgemeine Kanzleiprüfung oder die erfolgreich abgelegte Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst in der Finanzverwaltung die erfolgreiche Ablegung der Gerichtskanzleiprüfung. Im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung an Stelle der Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst die erfolgreiche Ablegung der für einen der Dienstzweige „Gehobener fernmeldetechnischer Dienst“, „Gehobener Post- und Fernmeldedienst“, „Gehobener Rechnungsdienst“ und „Gehobener technischer Dienst“ vorgesehenen Prüfungen.
III	Amtsrevident ¹⁾	
IV	Amtsoberrévident ¹⁾ Verwalter d. ²⁾	
V	Amtssekretär ¹⁾ Oberverwalter d. ²⁾	
VI	Wirklicher Amtsrat ¹⁾	
VII	Amtsdirektor ¹⁾ Oberamtsrat ²⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Beamte bei einer Vertretungsbehörde im Ausland haben ab der Definitivstellung für die Dauer ihrer Verwendung an Stelle ihres Amtstitels die gemäß § 6 Abs. 4 festgesetzte Funktionsbezeichnung zu führen.

²⁾ Diese Amtstitel sind für die Dienstposten bei Sanitätsanstalten des Bundes, für den Verwalter des Tiergartens Schönbrunn und für Dienstposten bei sonstigen Betrieben und betriebsähnlichen Dienststellen des Bundes vorgesehen. Dem Amtstitel ist der Name der Dienststelle hinzuzufügen.

³⁾ Dieser Amtstitel ist für die Verwendung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung oder einer Schulbehörde des Bundes in den Ländern vorgesehen.“

32. Die Anmerkung ¹⁾ zum Dienstzweig 71 „Gehobener Zolldienst“ erhält folgende Fassung:
„¹⁾ Zolldirektoren, die mit der Funktion eines Zentralzollinspektors betraut werden, kann der Amtstitel „Zentralzollinspektor“ verliehen werden, der an Stelle des bisherigen Amtstitels zu führen ist.“

33. Die Anmerkung ¹⁾ zum Dienstzweig 73 „Arbeitsinspektionsdienst und bergbehördlicher Inspektionsdienst“ erhält folgende Fassung:

„¹⁾ Diese Amtstitel sind für den bergbehördlichen Inspektionsdienst vorgesehen.“

34. Der Dienstzweig 74 „Fachlicher Bau- und Erhaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung“ erhält folgende Fassung:

„74. Fernmeldetechnischer Fachdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I II	Fernmeldewerkmeister	An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung die Erlernung des Lehrberufes Fernmeldemonteur oder eines sonstigen Elektroberufes (-gewerbes). Die Erlernung eines der im ersten Abs. genannten Berufe (Gewerbe) wird bei Verwendung im Fernschreiber-Instandhaltungsdienst durch die Erlernung eines Mechanikerberufes (-gewerbes) ersetzt. Bei Verwendungen, bei denen die Kenntnisse des Lehrberufes Fernmeldemonteur oder eines sonstigen Elektroberufes (-gewerbes) nicht von wesentlicher Bedeutung sind, können die Erfordernisse des ersten Absatzes durch 1. die Erlernung eines sonstigen einschlägigen Lehrberufes (Gewerbes) und eine mindestens vierjährige Verwendung im fernmeldetechnischen Dienst oder 2. eine mindestens zweijährige Dienstzeit als Beamter des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes ersetzt werden. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den fernmeldetechnischen Fachdienst.
III	Fernmeldeoberwerkmeister	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

35. Die Anmerkung zum Dienstzweig 75 „Bereiter der Spanischen Reitschule“ entfällt; die Spalten „Dienstklasse“ und „Amtstitel“ erhalten folgende Fassung:

Dienst- klasse	Amtstitel	
	(Dienstposten)	(Amtstitel)
I—V	Bereiter der Spanischen Reitschule	
III—V	Bereiter in leitender Stellung	Oberbereiter der Spanischen Reitschule

36. Die Anstellungserfordernisse zum Dienstzweig 77 „Fachdienst an Bibliotheken“ erhalten folgende Fassung:

- „Überdies
1. im Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für

den Fachdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken und

2. im Dienst an Volksbibliotheken die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fachdienst an Volksbibliotheken.“

37. Der Dienstzweig 80 „Garage- und Werkmeister im Postautodienst“ erhält folgende Fassung:

„80. Garage- und Werkmeisterdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Postwerkmeister	An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung 1. die Erlernung eines in den Dienst einschlägigen metallverarbeitenden Lehrberufes (Gewerbes); 2. die erfolgreiche Ablegung der für die Dienstverwendung erforderlichen Kraftwagenlenkerprüfung und 3. a) eine mindestens zweijährige Dienstzeit als Beamter des mittleren Post- und Fernmeldedienstes oder b) eine mindestens zweijährige Dienstzeit als Beamter eines einschlägigen Dienstzweiges der Verwendungsgruppen P 1, P 2 oder P 3 und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren Post- und Fernmeldedienst oder c) eine mindestens vierjährige Dienstzeit als Beamter eines einschlägigen Dienstzweiges der Verwendungsgruppen P 1, P 2 oder P 3 oder als Beamter des mittleren Werkstättendienstes. Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Garage- und Werkmeisterdienst.
II		
III	Postoberwerkmeister	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

38. Im ersten Abs. lit b der Anstellungserfordernisse zum Dienstzweig 82 „Fachdienst bei Gericht“ wird das Wort „Vollstreckungsfachprüfung“ durch das Wort „Gerichtsvollzieherfachprüfung“ ersetzt.

39. Den Anstellungserfordernissen zum Dienstzweig 82 wird folgender Absatz angefügt:

„Im Falle der Ernennung eines Beamten auf einen Dienstposten dieses Dienstzweiges ersetzen die erfolgreich abgelegte Allgemeine Kanzleiprüfung oder die erfolgreich abgelegte Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst in der Finanzverwaltung die erfolgreiche Ablegung der Gerichtskanzleiprüfung.“

40. Die Anstellungserfordernisse zum Dienstzweig 83 „Fachdienst in der Heeresverwaltung“ erhalten folgende Fassung:

„Die im Abschnitt I vorgeschriebene Verwendung wird durch eine mindestens vierjährige Verwendung als zeitverpflichteter Soldat ersetzt.

Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fachdienst in der Heeresverwaltung.“

41. Die Überschrift zum Dienstzweig 89 „Maschinenfachdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung“ erhält folgende Fassung:

„89. Posttechnischer Fachdienst“

42. Im letzten Absatz der Anstellungserfordernisse zum Dienstzweig 89 werden die Worte

„Prüfung aus dem Maschinenfachdienst“ durch die Worte „Prüfung für den posttechnischen Fachdienst“ ersetzt.

43. Im Titel des Dienstzweiges 93 „Fachdienst im Postsparkassenamt“ und in den Anstellungserfordernissen zu diesem Dienstzweig wird vor dem Wort „Postsparkassenamt“ das Wort „Österreichischen“ eingefügt.

44. An die Stelle der lit. c und d des dritten Absatzes der Anstellungserfordernisse zum Dienstzweig 99 „Technischer Fachdienst“ treten folgende Bestimmungen:

„c) für Bedienstete der Schwachstromabteilungen des Bundesbaudienstes gelten die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig ‚Fernmeldetechnischer Fachdienst‘ sinngemäß;

d) von Bediensteten im Bereich der Bau- und Gebäudeaufsicht sind von der im Abschnitt I vorgeschriebenen vierjährigen Verwendung mindestens zwei Jahre in einer Tätigkeit zurückzulegen, die der Verwendung im Dienstzweig ‚Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst‘ entspricht;

e) im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung wird die im Abschnitt I vorgeschriebene Verwendung durch eine mindestens vierjährige Verwendung als zeitverpflichteter Soldat ersetzt.“

45. Der Dienstzweig 100 „Fachlicher Verkehrsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung“ erhält folgende Fassung:

„100. Post- und Fernmeldefachdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Post- und Fernmeldefachadjunkt	An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung 1. eine mindestens vierjährige Verwendung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung, davon eine mindestens zweijährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig, oder 2. eine mindestens zweijährige Dienstzeit als definitiver Beamter des mittleren Post- und Fernmeldedienstes und eine mindestens einjährige Verwendung im Dienstzweig. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Post- und Fernmeldefachdienst.
II	Post- und Fernmeldekontrollor	
III	Postmeister ¹⁾ Post- und Fernmeldeoberkontrollor	
IV	Oberpostmeister ¹⁾ Fachinspektor	
V	Oberpostmeister ¹⁾ Fachoberinspektor	

Anmerkung:

¹⁾ Diese Amtstitel sind für Leiter eines Amtes vorgesehen.“

46. Der Dienstzweig 101 „Verwaltungsfachdienst und Rechnungsfachdienst“ erhält folgende Fassung:

„101. Verwaltungsfachdienst und Rechnungsfachdienst

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
I	Fachadjunkt		Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Verwaltungsfachdienst. Abweichend hiervon: 1. Im Bereich der Justizverwaltung können an Stelle der Prüfung für den Verwaltungsfachdienst die Gerichtskanzleiprüfung und die Grundbuchführerprüfung oder die Gerichtsvollzieherprüfung und die Gerichtsvollzieherfachprüfung abgelegt werden. 2. Im Falle der Ernennung eines Beamten auf einen Dienstposten dieses Dienstzweiges im Bereich der Justizverwaltung ersetzen die erfolgreich abgelegte Allgemeine Kanzleiprüfung oder die erfolgreich abgelegte Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst in der Finanzverwaltung die erfolgreiche Ablegung der Gerichtskanzleiprüfung. 3. Im Bereich der Finanzverwaltung kann an Stelle der Prüfung für den Verwaltungsfachdienst die Prüfung für den Finanzfachdienst abgelegt werden. 4. An Stelle der Prüfung für den Verwaltungsfachdienst ist von Beamten, die überwiegend im Dolmetsch- und Übersetzerdienst verwendet werden, die in der Verordnung RGBL. Nr. 15/1850 geregelte Prüfung aus den lebenden Sprachen abzulegen. 5. Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 sind von der Ablegung der Prüfung für den Verwaltungsfachdienst befreit. 6. Im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung werden ersetzt: a) die im Abschnitt I vorgeschriebene Verwendung durch eine mindestens vierjährige Verwendung als zeitverpflichteter Soldat; b) das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Prüfung für den Verwaltungsfachdienst durch die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fachdienst in der Heeresverwaltung.
II	Kontrollor		
III	Oberkontrollor		
IV	Fachinspektor Kanzleidirektor ¹⁾		
V	Der Leiter des gesamten Kanzleidienstes in einem Bundesministerium, in der Präsidentschaftskanzlei, in der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates, beim Rechnungshof, Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgeschichtshof	Ministerialkanzleidirektor	
	in den übrigen Verwendungen	Fachoberinspektor Kanzleidirektor ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Dieser Amtstitel ist für Beamte in leitender Kanzleistellung vorgesehen.“

47. Die Überschrift zum Dienstzweig 105 „Mittlerer Bau- und Erhaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung“ erhält folgende Fassung:

„105. Mittlerer fernmeldetechnischer Dienst“

48. Die Z. 2 der Anstellungserfordernisse zum Dienstzweig 105 erhält folgende Fassung:

„2. Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren fernmeldetechnischen Dienst. In der Prüfungsvorschrift für diese Dienstprüfung ist abweichend vom § 14 Abs. 1 die erstmalige Ablegung vor einem Einzelprüfer vorzusehen; eine

Wiederholung der Prüfung hat jedoch vor einer dem § 14 entsprechenden Kommission zu erfolgen.“

49. Die Anmerkung zum Dienstzweig 108 „Fachlicher Hilfsdienst höherer Art“ erhält folgende Fassung:

„1) Diese Amtstitel sind für eine Verwendung als Schulwart vorgesehen.“

50. Im Titel des Dienstzweiges 111 „Mittlerer Dienst im Postsparkassenamt“ und in den Anstellungserfordernissen zu diesem Dienstzweig wird vor dem Wort „Postsparkassenamt“ das Wort „Österreichischen“ eingefügt.

51. Der Dienstzweig 117 „Mittlerer Verkehrsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung“ erhält folgende Fassung:

„117. Mittlerer Post- und Fernmeldedienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Postadjunkt	A. Allgemein (ausgenommen Kraftwagenlenker): 1. eine mindestens vierjährige einschlägige Verwendung, davon eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig und 2. die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren Post- und Fernmeldedienst. B. Für Kraftwagenlenker im Verkehrsdienst: 1. a) die Erlernung eines in den Dienst einschlägigen metallverarbeitenden Gewerbes (Lehrberufes) oder b) eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig; 2. die erfolgreiche Ablegung der für die Dienstverwendung erforderlichen Kraftwagenlenkerprüfung und 3. die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren Post- und Fernmeldedienst. In der Prüfungsvorschrift für den mittleren Post- und Fernmeldedienst ist abweichend vom § 14 Abs. 1 die erstmalige Ablegung vor einem Einzelprüfer vorzusehen; eine Wiederholung der Prüfung hat jedoch vor einer dem § 14 entsprechenden Kommission zu erfolgen.
II	Postoffizial	
III	Postoberoffizial	
IV		

52. Der Dienstzweig 118 „Mittlerer Verwaltungsdienst und Kanzleidienst“ erhält folgende Fassung:

„118. Mittlerer Verwaltungsdienst und Kanzleidienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Adjunkt	Für die Definitivstellung: 1. für Beamte, die überwiegend als Stenotypisten verwendet werden, die erfolgreiche Ablegung der Stenotypieprüfung, 2. für die sonstigen im Bereich der Justizverwaltung verwendeten Beamten die erfolgreiche Ablegung der Gerichtskanzleiprüfung und 3. für die übrigen Beamten die erfolgreiche Ablegung der Allgemeinen Kanzleiprüfung oder im Bereich der Finanzverwaltung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst in der Finanzverwaltung. Im Falle der Ernennung eines Beamten auf einen Dienstposten dieses Dienstzweiges im Bereich der Justizverwaltung ersetzen die erfolgreich abgelegte Allgemeine Kanzleiprüfung oder die erfolgreich abgelegte Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst in der Finanzverwaltung die erfolgreiche Ablegung der Gerichtskanzleiprüfung. Beamte, die die Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes mit der Fachrichtung Kanzleidienst oder Wirtschaftsdienst abgelegt haben, sowie Wachbeamte sind von der Ablegung der im ersten Absatz genannten Prüfung befreit. “
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

53. Die Anmerkung zum Dienstzweig 120 „Mittlerer Wirtschaftsdienst und Gestütsdienst“ erhält folgende Fassung:

„¹⁾ Diese Amtstitel sind für eine Verwendung im Gestütsdienst vorgesehen.“

54. Der Dienstzweig 122 „Allgemeiner Hilfsdienst“ erhält folgende Fassung:

„122. Allgemeiner Hilfsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	
I	Amtsgehilfe	“
II	Amtswart	
III	Oberamtswart	

55. Die Überschrift zum Dienstzweig 123 „Bau- und Erhaltungshilfsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung“ erhält folgende Fassung:

„123. Fernmeldetechnischer Hilfsdienst“

56. Die Überschrift zum Dienstzweig 124 „Verkehrshilfsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung“ erhält folgende Fassung:

„124. Post- und Fernmeldehilfsdienst“
Artikel III

Die Handwerker-Dienstweigeordnung (Anlage zu Abschnitt I a des Gehaltsüberleitungsgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1967) wird wie folgt geändert:

1. Im Dienstzweig 6 „Facharbeiter als Vorarbeiter“ wird das Wort „Gewerbe“ durch das Wort „Lehrberuf“ ersetzt.

2. Der Dienstzweig 7 „Schichtführer in Hochdruckkesselanlagen“ erhält folgende Fassung:

„7. Schichtführer in Hochdruckkesselanlagen

Anstellungserfordernisse:

1. Die Erlernung eines der folgenden Lehrberufe (Gewerbe):
 - a) Gas- und Wasserleitungsinstallateur,
 - b) Gasinstallateur,
 - c) Wasserleitungsinstallateur,
 - d) Kupferschmied,
 - e) Mechaniker,
 - f) Schlosser,
 - g) Spengler,

2. überdies die erfolgreiche Ablegung der Dampfkesselwärterprüfung und
3. Verwendung als verantwortlicher Kesselhausleiter.“

3. Die lit. a der Anstellungserfordernisse zum Dienstzweig 16 „Angelernte Arbeiter in qualifizierter Verwendung“ erhält folgende Fassung:
 „a) Fähigkeit, auf Teilgebieten die Arbeit von in den Dienstzweig 8 einzureihenden Facharbeitern durchzuführen, und Verwendung in erheblichem Umfang auf diesen Gebieten oder als Vorarbeiter oder“.

Artikel IV

Die Wachebeamten-Dienstzweigeordnung (Anlage zu Abschnitt IV des Gehaltsüberleitungsgesetzes, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 235/1967 und 279/1971) wird wie folgt geändert:

1. Im Dienstzweig 4 „Leitende Beamte im Justizwachdienst und Dienst der Jugenderzieher an Justizanstalten“ wird der erste Satz der Anmerkung „Die in Klammern angeführten Amtstitel gelten für Beamte des Dienstes der Jugenderzieher an Justizanstalten.“ durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die in Klammern angeführten Amtstitel sind für Beamte des Dienstes der Jugenderzieher an Justizanstalten vorgesehen.“

2. Die Anmerkung zum Dienstzweig 10 „Dienstführende Beamte der Justizwache und

Dienst der Jugenderzieher an Justizanstalten“ erhält folgende Fassung:

„Für Beamte des Dienstes der Jugenderzieher an Justizanstalten ist an Stelle der obigen Amtstitel der Amtstitel ‚Obererzieher‘ vorgesehen.“

3. Die Anmerkung zum Dienstzweig 17 „Eingeteilte Beamte der Justizwache und Dienst der Jugenderzieher an Justizanstalten“ erhält folgende Fassung:

„Für Beamte des Dienstes der Jugenderzieher an Justizanstalten ist an Stelle der obigen Amtstitel der Amtstitel ‚Erzieher‘ vorgesehen.“

Artikel V

Die Heeres-Dienstzweigeordnung (Anlage zu Abschnitt IV a des Gehaltsüberleitungsgesetzes, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 235/1967, 28/1969 und 167/1972) wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung „1)“ des Dienstzweiges 1 „Offiziere des Generalstabdienstes“ erhält folgende Fassung:

„1) Den Sektionsleitern des Bundesministeriums für Landesverteidigung, dem Generaltruppeninspektor, dem Armeekommandanten, dem Stellvertreter des Armeekommandanten, dem Chef des Stabes des Armeekommandos, den Befehlshabern der Gruppen (Korpskommandanten), dem Kommandanten der Landesverteidigungsakademie und dem Kommandanten der Theresianischen Militärakademie kann für die Dauer dieser Verwendung der Amtstitel « Generalmajor » verliehen werden.“

2. Die Spalten „Dienstklasse“ und „Amtstitel“ des Dienstzweiges 2 „Offiziere des Intendantendienstes“ und die Anmerkung zu diesem Dienstzweig erhalten folgende Fassung:

Dienst- klasse	Amtstitel	
IV	Hauptmann des Intendantendienstes	
V	Major des Intendantendienstes	
VI	Oberstleutnant des Intendantendienstes	
VII	Oberst des Intendantendienstes	
VIII	Oberst des Intendantendienstes ¹⁾	
IX	General des Intendantendienstes	

Anmerkung:

¹⁾ Den Sektionsleitern des Bundesministeriums für Landesverteidigung kann für die Dauer dieser Verwendung der Amtstitel ‚Generalmajor des Intendantendienstes‘ verliehen werden.“

3. Der Dienstzweig 3 „Offiziere des militärmedizinischen Dienstes“ erhält folgende Fassung:

„3. Offiziere des militärmedizinischen Dienstes

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	a) Oberleutnantarzt b) Oberleutnantveterinär c) Oberleutnantapotheker	Die Ableistung des im Wehrgesetz vorgeschriebenen Grundwehrdienstes. Überdies a) für Ärzte: die Vollendung der medizinischen Studien und die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes; für die Definitivstellung überdies die Ablegung der militärärztlichen Prüfung; b) für Tierärzte: die Vollendung der tierärztlichen Studien; für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der tierärztlichen Physiksprüfung und der Militär-veterinärprüfung; c) für Apotheker: die Vollendung der pharmazeutischen Studien, eine zweijährige Tätigkeit als Aspirant und die erfolgreiche Ablegung der Aspirantenprüfung; für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der militärpharmazeutischen Prüfung.
IV	a) Hauptmannarzt b) Hauptmannveterinär c) Hauptmannapotheker	Eine Nachsicht von den Erfordernissen der Vollendung der Hochschulstudien und der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes ist ausgeschlossen.
V	a) Majorarzt b) Majorveterinär c) Majorapotheker	
VI	a) Oberstleutnantarzt ¹⁾ b) Oberstleutnantveterinär c) Oberstleutnantapotheker	
VII	a) Oberstarzt ¹⁾ b) Oberstveternär c) Oberstapotheker	
VIII	Oberstarzt ¹⁾ ²⁾	

Anmerkung:

- a) Diese Amtstitel sind für Ärzte vorgesehen.
b) Diese Amtstitel sind für Tierärzte vorgesehen.
c) Diese Amtstitel sind für Apotheker vorgesehen.

¹⁾ An Krankenanstalten verwendete Ärzte führen, wenn sie als Leiter an einer Krankenabteilung verwendet werden, neben ihrem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Primararzt d.“ unter Hinzufügung des Namens der Anstalt; wenn sie als Leiter einer Krankenanstalt eingesetzt sind, führen sie statt dessen die Funktionsbezeichnung „Ärztlicher Leiter d.“ unter Hinzufügung des Namens der Anstalt.

²⁾ Dem Heeressanitätschef kann für die Dauer dieser Verwendung der Amtstitel „Generalarzt“ verliehen werden.“

4. Die Anmerkung ¹⁾ zum Dienstzweig 4 „Offiziere des Militärseelsorgedienstes“ erhält folgende Fassung:

„¹⁾ Der in Klammern angeführte Amtstitel ist für evangelische Militärseelsorger vorgesehen.“

5. Der erste Satz der Anstellungserfordernisse zum Dienstzweig 5 „Offiziere des höheren

militärtechnischen Dienstes“ erhält folgende Fassung:

„Die Vollendung der Hochschulstudien einer technischen oder naturwissenschaftlichen Studienrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Ableistung des im Wehrgesetz vorgeschriebenen Grundwehrdienstes.“

6. Die Anmerkung ¹⁾ zum Dienstzweig 5 entfällt.

7. Der Dienstzweig 10 „Unteroffiziere des Truppendienstes“ erhält folgende Fassung:

„10. Unteroffiziere des Truppendienstes

Dienst- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
5	Wachtmeister	Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes.
6	Oberwachtmeister	Das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes wird beim Militärflughaftpersonal durch die abgeschlossene fachliche und militärische Ausbildung für Flugzeugführer, Hubschrauberführer, Bordfunker oder das Personal der Militärflugleitungen nach der Militärflughaftpersonalverordnung 1968, BGBl. Nr. 395, ersetzt.
7	Stabswachtmeister	

8. Der Dienstzweig 12 „Chargen“ erhält folgende Fassung:

„12. Chargen“

Dienststufe	Amtstitel	
2	Gefreiter	
3	Korporal	
4	Zugsführer	“

9. Der Dienstzweig 13 „Soldaten ohne Chargengrad (Wehrmänner)“ erhält folgende Fassung:

„13. Soldaten ohne Chargengrad“

Dienststufe	Amtstitel	
1	Wehrmann	“

Artikel VI

Der bisherige Artikel VI der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Diesem Abs. 1 wird angefügt:

„(2) Hinsichtlich der Durchführung der Dienstprüfungen gelten für diesen Personenkreis die für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften sinngemäß mit der Abweichung, daß im allgemeinen Teil der mündlichen Prüfung der Gegenstand ‚Rechte und Pflichten der Bundesbediensteten‘ durch den Gegenstand ‚Rechte und Pflichten der Bediensteten jener Gebietskörperschaft, der der Prüfungswerber angehört‘ und der Gegenstand ‚die wichtigsten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Bundesbediensteten‘ durch den Gegenstand ‚die wichtigsten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Bediensteten jener Gebietskörperschaft, der der Prüfungswerber angehört‘ ersetzt werden.“

(3) Die im Abs. 1 angeführten Bediensteten sind zu Ausbildungslehrgängen zuzulassen, wenn sie die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und der Besuch dieses Ausbildungslehrganges nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften eine Voraussetzung für die Zulassung zu jener Dienstprüfung bildet, deren Ablegung nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften mit Rücksicht auf ihre Verwendung für sie in Betracht kommt.“

Artikel VII

(1) Dem Titel des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 167/1972 ist anzufügen: „(1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1972)“.

(2) Dem Titel des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 277/1972 ist anzufügen: „(2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1972)“.

Artikel VIII

Beamte, die auf Grund des Gehaltsüberleitungsgesetzes oder einer seiner Anlagen in der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung berechtigt waren, einen anderen Amtstitel zu führen, als er ihnen nach diesem Bundesgesetz zukommt, sind berechtigt, diesen Amtstitel an Stelle des neuen Amtstitels weiterhin zu führen.

Artikel IX

(1) Die Anstellungs- bzw. Definitivstellungserfordernisse für die Dienstzweige 11, 37, 42, 43, 45, 50, 62 bis 64, 69, 70, 74, 77, 80, 83, 89, 93, 100, 105, 111 und 117 der Dienstzweigeordnung der Beamten der Allgemeinen Verwaltung (Anlage zu Abschnitt I des Gehaltsüberleitungsgesetzes) gelten auch dann als erfüllt, wenn der Bedienstete die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Anstellungserfordernisse bzw. Definitivstellungserfordernisse des betreffenden Dienstzweiges bis zum 31. Juli 1975 erfüllt.

(2) Beamte der Dienstzweige 37 und 43 der Dienstzweigeordnung der Allgemeinen Verwaltung (Anlage zu Abschnitt I des Gehaltsüberleitungsgesetzes), die das Definitivstellungserfordernis, nicht jedoch das Erfordernis für die Erlangung eines Dienstpostens von der Dienstklasse V aufwärts nach den vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Bestimmungen erfüllt haben, haben vor Ernennung auf einen Dienstposten von der Dienstklasse V aufwärts die Prüfung für den höheren technischen Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung bzw. die Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung erfolgreich abzulegen. In den Prü-

fungsvorschriften für die Prüfung für den höheren technischen Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung und die Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung kann bestimmt werden, daß eine Prüfung jener Gegenstände ganz oder teilweise zu entfallen hat, die bereits bei der für die Definitivstellung im Dienstzweig vorgesehenen Prüfung geprüft wurden.

Artikel X

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind, soweit darin nichts anderes bestimmt wird, die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich des Präsidenten des Nationalrates bzw. eines Bundesministers betreffen, der Präsident des Nationalrates bzw. jeder Bundesminister insoweit betraut, als sie oberste Behörde sind.

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Weihls	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf		Moser
Firnberg		Leodolter	

318. Bundesgesetz vom 18. Juni 1973, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (26. Gehaltsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 278/1972 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstalterszulagen, Dienstzulagen, Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Ergänzungszulagen, Exekutivdienstzulage, Heeresdienstzulage, Omnibuslenkerzulage, Erzieherzulage, Wachdienstzulage, Truppendienstzulage, Truppenverwendungszulage, Haushaltszulage, Teuerungszulagen).“

2. § 5 Abs. 2 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(2) Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen;
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversiche-

rung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, dem Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 98/1961, sowie nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage;

- c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und — soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 229/1951 übersteigt — die Mietzinsbeihilfe sowie die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, in der geltenden Fassung, die Entschädigung nach dem Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, BGBl. Nr. 311/1960, in der geltenden Fassung und Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich der Einkünfte, die Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, ist stets der volle Pauschbetrag für Werbungskosten abzusetzen, der im Einkommensteuergesetz 1972 für den Fall der monatlichen Lohnzahlung vorgesehen ist.“

3. Die bisherigen Abs. 3 bis 5 des § 5 erhalten die Bezeichnung „(4)“ bis „(6)“.

4. Im § 6 Abs. 4 und 5 wird die Zitierung „§ 5 Abs. 5“ durch die Zitierung „§ 5 Abs. 6“ ersetzt.

5. Dem § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die im Abs. 1 Z. 5 angeführten Zeiten sind dem Beamten auf Antrag zur Hälfte für die Vorrückung anzurechnen; die Anrechnung wird mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam.“

6. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zeiträume, in die die nachstehend angeführten Zeiten fallen, sind von einer Voransetzung nach Abs. 1 ausgeschlossen:

1. die Zeit, die gemäß Abs. 2 Z. 1 zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Anspruch auf laufende Pensionsleistungen erworben und diese nicht dem Bund abgetreten hat;
2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist; diese Bestimmung ist auf Karenzurlaube nach § 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, in der geltenden Fassung, nicht und auf sonstige Karenzurlaube mit der Maßgabe anzuwenden, daß diese Zeiten zur Hälfte für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 6 zu berücksichtigen sind, soweit für diese Zeiten keine anderen Ausschußgründe nach diesem Abs. vorliegen;
3. die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist.“

7. Dem § 13 b wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Geltendmachung eines Anspruches im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist.“

7 a. Im § 15 Abs. 3 Z. 1 wird nach dem Wort „Verwendungszulage,“ eingefügt: „Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage,“.

8. § 20 b Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Fahrtkostenzuschuß gebührt im Ausmaß von elf Zwölfteln des Betrages, um den die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen (Abs. 1 Z. 3) den Eigenanteil übersteigen.“

9. An die Stelle der Abs. 6 und 7 des § 20 b treten folgende Bestimmungen:

„(6) Auf den Anspruch, das Ruhen und die Neubemessung des Fahrtkostenzuschusses sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.

(7) Der Beamte hat alle Tatsachen, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruches auf Fahrtkostenzuschuß oder für die Änderung seiner Höhe von Bedeutung sind, binnen einer Woche schriftlich zu melden. Wird die Meldung später erstattet, so gebührt der Fahrtkostenzuschuß oder seine Erhöhung abweichend vom Abs. 6 erst von dem der Meldung folgenden

Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tage an.

(8) Der Fahrtkostenzuschuß gilt als Aufwandsentschädigung.“

10. Im zweiten Satz des § 30 a Abs. 2 entfällt die Wendung „einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage“.

11. Nach § 30 a wird eingefügt:

„Pflegedienstzulage

§ 30 b. (1) Beamten, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, oder des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964 (beide in der jeweils geltenden Fassung), berechtigt sind, gebührt für die Dauer der einschlägigen Verwendung eine ruhegenußfähige Pflegedienstzulage.

(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich

1. für Beamte der Sanitätshilfsdienste 200 S,
2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste 525 S,
3. für Beamte des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen
 - a) bis zur Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse II 525 S,
 - b) ab der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse II 630 S.

Pflegedienst-Chargenzulage

§ 30 c. (1) Beamten des Krankenpflegefachdienstes, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des Krankenpflegegesetzes in der jeweils geltenden Fassung berechtigt sind, gebührt für die Dauer der Ausübung einer der im Abs. 2 angeführten Funktionen zusätzlich zur Pflegedienstzulage eine ruhegenußfähige Pflegedienst-Chargenzulage.

(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

1. für Stationspfleger und Stationsschwestern 784 S,
2. für Oberpfleger und Oberschwestern 1008 S,
3. für Pflegevorsteher und Oberinnen 1232 S.“

12. § 44 erhält folgende Fassung:

„Dienstzulagen

§ 44. (1) Dem Richter gebührt neben dem Gehalt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Die Dienstzulage wird durch die Standesgruppe und in ihr durch die Dienstzulagenstufe bestimmt. Sie beträgt:

in der Standes- gruppe	in der Dienstzulagenstufe				
	1	2	3	4	5
	Schilling				
1	689	—	—	—	—
2	1298	1994	2105	—	—
3	2105	2655	3539	4421	5085
4	3539	4421	5525	6855	—
5	7295	10058	12931	—	—
6	15032	—	—	—	—
7	17685	—	—	—	—
8	20999	—	—	—	—

Wird ein Richter in die Standesgruppe 6 b ernannt, so gebührt ihm eine Dienstzulage im Ausmaß von 90 v. H. der für Richter der Standesgruppe 6 vorgesehenen Dienstzulage. Hat der Richter in der Standesgruppe 6 b vier Jahre zurückgelegt, so gebührt ihm eine Dienstzulage im Ausmaß von 95 v. H. der für Richter der Standesgruppe 6 vorgesehenen Dienstzulage.

(2) Bei einer Ernennung in eine höhere Standesgruppe ist der Richter, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, in die niedrigste Dienstzulagenstufe der neuen Standesgruppe einzureihen. In den Fällen des § 42 Abs. 1 zweiter Satz kann dem Richter durch Verfügung des Bundespräsidenten auch eine höhere als die niedrigste in seiner Standesgruppe vorgesehene Dienstzulagenstufe zuerkannt werden; hiebei ist auf die bisherige Berufslaufbahn und die künftige Verwendung des Richters Bedacht zu nehmen.

(3) Wird ein Richter in eine höhere als die Standesgruppe 2 ernannt und ist die Dienstzulage der niedrigsten Dienstzulagenstufe in der neuen Standesgruppe niedriger als die bisherige Dienstzulage, so gebührt dem Richter die der bisherigen Dienstzulage entsprechende Dienstzulagenstufe, wenn aber eine solche Dienstzulagenstufe nicht vorgesehen ist, die Dienstzulagenstufe mit der nächsthöheren Dienstzulage.

(4) Für die Vorrückung in eine höhere Dienstzulagenstufe sind die §§ 8 bis 11 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die Frist für die Vorrückung vier Jahre beträgt.

(5) Nach einer Ernennung in eine höhere Standesgruppe als die Standesgruppe 2 rückt der Richter in die nächsthöhere Dienstzulagenstufe in dem Zeitpunkt vor, in dem er in der bisherigen Standesgruppe nach Abs. 3 die Voraussetzung für das Erreichen der nächsthöheren Dienstzulagenstufe der neuen Standesgruppe erfüllt hätte, spätestens aber nach vier Jahren; hiebei ist in den Fällen, in denen der Richter die höchste Dienstzulagenstufe in der bisherigen Standesgruppe erreicht hatte, die Zeit in dieser Dienstzulagenstufe bis zum Ausmaß von vier Jahren in der neuen Dienstzulagenstufe der höheren Standesgruppe anzurechnen. Die §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Für die Richter der Standesgruppe 5 b findet eine Vorrückung in die höchste Dienstzulagenstufe der Standesgruppe 5 nicht statt.

(7) § 30 a ist auf Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte sinngemäß anzuwenden.“

13. Dem § 48 wird angefügt:

„(8) Auf Hochschulassistenten sind § 30 a Abs. 1 Z. 2, § 30 a Abs. 2 erster Satz (soweit er § 30 Abs. 1 Z. 2 betrifft) und § 30 a Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

14. § 51 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Lehrveranstaltungen, die der Hochschulprofessor gemeinsam mit einem anderen Angehörigen des Lehrkörpers (§ 9 des Hochschulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955) abhält, sind auf die im Abs. 2 genannte Anzahl der Wochenstunden anteilmäßig anzurechnen.“

15. § 52 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Begünstigungen nach Abs. 1 Z. 1 und 2 kann der Bundespräsident auch gewähren, um die Berufung eines Hochschulprofessors im Sinne des § 32 Abs. 1 Z. 1 bis 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes in das Ausland abzuwehren.“

16. § 58 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Fachvorständen an den technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Lehranstalten sowie an mittleren und höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, den zu Fachvorständen ernannten fachlichen Leitern von Hochschulinstituten, den Direktor-Stellvertretern und den Erziehungsleitern an Bundeserziehungsanstalten, den Erziehungsleitern am Bundes-Blindenerziehungsinstitut und am Bundes-Taubstummenerziehungsinstitut sowie den Direktor-Stellvertretern an Berufsschulen gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von zwei Dritteln der Dienstzulage, die ihnen gebühren würde, wenn sie Direktor ihrer Anstalt wären. Den Fachvorständen an Übungsschulen, die Pädagogischen Akademien eingegliedert sind, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 55 v. H. der Dienstzulage, die ihnen gebühren würde, wenn sie Direktor der betreffenden Pädagogischen Akademie wären.“

17. § 59 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 1, die Abteilungsvorstände an Kunsthochschulen (Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970) sind, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 935 S.“

18. § 59 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Lehrern an der Höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule

Wien V, am Bundes-Blindenerziehungsinstitut und am Bundes-Taubstummeneinstitut, die an Klassen zu unterrichten haben oder als Erzieher Gruppen zu betreuen haben, in denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 478 S; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.“

19. § 59 Abs. 14 erhält folgende Fassung:

„(14) Lehrern, die mit der Leitung eines Bundeskonviktes betraut sind, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe der um 25 v. H. erhöhten Erzieherzulage, auf die sie nach § 60 a Anspruch hätten, wenn sie als Erzieher verwendet würden; diese Dienstzulage ist ruhegenußfähig, wenn die Verwendung mindestens ein Jahr gedauert hat und der mit der Leitung eines Bundeskonviktes betraute Lehrer im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand noch in dieser Verwendung gestanden ist.“

20. An die Stelle der Abs. 4 bis 10 des § 60 treten folgende Bestimmungen:

„(4) Klassenlehrern an Volksschulklassen, die mit der Führung einer Besuchsschulklasse betraut sind, die im Schuljahr nur während eines Semesters übungsschulmäßig geführt wird, gebührt für die Dauer der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichtes eine Dienstzulage im Ausmaß der Dienstzulage gemäß § 59 Abs. 11.

(5) Lehrern der Verwendungsgruppen L 2 a 2 und L 2 b 2 an Hauptschulen, die mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichtes im Umfang des Unterrichtes an Übungsschulen im Schuljahr nur während eines Semesters betraut sind, gebührt für die Dauer der Erteilung des übungsschulmäßigen Unterrichtes eine Dienstzulage im Ausmaß der Dienstzulage gemäß § 59 Abs. 12.

(6) Die Dienstzulagen nach Abs. 4 und 5 gebühren

1. wenn der übungsschulmäßige Unterricht während des ganzen Wintersemesters erteilt wurde, für die Monate September bis einschließlich Feber,
2. wenn der übungsschulmäßige Unterricht während des ganzen Sommersemesters erteilt wurde, für die Monate Feber bis einschließlich Juli,
3. wenn der übungsschulmäßige Unterricht nur während eines Teiles eines Semesters erteilt wurde, für jeden Monat, in dem der Lehrer durch mehr als 14 Tage in diesem Unterricht verwendet wurde.“

21. Dem § 60 wird angefügt:

„Erzieherzulage

§ 60 a. (1) Lehrern, die neben ihrer Lehrtätigkeit an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeninstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Erzieherzulage, die durch die Verwendungsgruppe und durch die Zulagenstufe bestimmt wird. Sie beträgt:

in der (den) Verwendungs- gruppe(n)	in der Zulagenstufe		
	1	2	3
	Schilling		
L 1	1423	1712	2002
L 2	1183	1372	1561
L 3	793	957	1120

(2) Die Erzieherzulage gebührt im vollen Ausmaß, wenn der Lehrer in einem Umfang als Erzieher beschäftigt wird, der zumindest einer Beschäftigung mit zwei Dritteln seiner Lehrverpflichtung als Lehrer gleichkommt. Das Ausmaß der vergleichbaren Tätigkeit als Lehrer ist vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt festzustellen, wobei davon auszugehen ist, daß eine Beschäftigung als Erzieher an Bundeserziehungsanstalten und Bundeskonvikten mit einer Diensterteilung, nach der der Erzieher nach jeweils zwei Tagen Dienst einen Tag dienstfrei ist, einer Unterrichtserteilung mit zwei Dritteln der vollen Lehrverpflichtung eines Lehrers entspricht.

(3) Die Erzieherzulage gebührt nicht, wenn der Beschäftigungsumfang als Erzieher weniger als einem Drittel der Lehrverpflichtung eines Lehrers entspricht; in allen übrigen Fällen, in denen der Beschäftigungsumfang als Erzieher unter der im Abs. 1 angeführten Grenze liegt, gebührt die Erzieherzulage im halben Ausmaß.

(4) Für die Vorrückung in die höheren Zulagenstufen sind die §§ 8 bis 11 mit der Abweichung sinngemäß anzuwenden, daß die Frist für die Vorrückung vier Jahre beträgt; hiebei sind Zeiten, die in einer Verwendung zurückgelegt wurden, die den Anspruch auf die volle Erzieherzulage gewährt hat oder gewährt hätte, voll, wenn die Verwendung aber nur Anspruch auf die halbe Erzieherzulage gewährt hat oder gewährt hätte, zur Hälfte für die Vorrückung in die höhere Zulagenstufe anzurechnen.

(5) Von der Erzieherzulage und dem der Erzieherzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.“

22. § 61 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vergütung beträgt je Wochenstunde im Monat 6/4 v. H. des Gehaltes des Lehrers; für die Berechnung dieser Vergütung sind die Dienstalterszulage (§ 56) und die Dienstzulagen nach § 58 Abs. 2 bis 6, § 59 Abs. 3 bis 5, 7 bis 12, § 60 und § 85 b Abs. 1 und 2 dem Gehalt zuzurechnen.“

23. § 70 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 5 gelten § 35 Abs. 7, § 36 Abs. 1 letzter Satz und § 68 Abs. 3 sinngemäß.“

24. § 73 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Wachebeamten gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Die Dienstzulage wird durch die tatsächliche Dienstzeit in der Verwendungsgruppe, in der Verwendungsgruppe W 2 durch die tatsächliche Dienstzeit in der Dienststufe, bestimmt; die als zeitverpflichteter Soldat, als gemäß § 11 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter oder als Vertragsbediensteter des Wachdienstes zurückgelegte Zeit ist in der Verwendungsgruppe W 3 der tatsächlichen Dienstzeit zuzurechnen. Die §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden. Die Dienstzulage beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 113 S und nach der Definitivstellung

in der Verwendungsgruppe W 3	
Dienstzeit	Dienstzulage
Jahre	Schilling
—	181
10	234
16	330
22	417
30	497

in der Verwendungsgruppe W 2				
in der Dienstzulagenstufe	Dienstzeit Jahre	in der Dienststufe		
		1	2	3
		Schilling		
1	—	465	710	1046
2	4	710	877	1251

in der Verwendungsgruppe W 1

in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtitels, der einem der nachstehend angeführten Amtitel vergleichbar ist	Dienstzulage Schilling
II III IV	Leutnant	392
	Oberleutnant	471
	Hauptmann	549
ab der Dienstklasse V		612

25. § 73 Abs. 3 wird aufgehoben.

26. Nach § 73 wird eingefügt:

„Besondere Dienstzulage

§ 73 a. Den Wachebeamten gebührt eine ruhegenußfähige besondere Dienstzulage. Sie beträgt in der Verwendungsgruppe W 3 378 S, in der Verwendungsgruppe W 2 399 S und in der Verwendungsgruppe W 1 473 S.“

27. § 76 erhält folgende Fassung:

„Dienstzulagen

§ 76. (1) Den Berufsoffizieren gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Die Dienstzulage wird durch die tatsächliche Dienstzeit in der Verwendungsgruppe bestimmt. Die §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden. Die Dienstzulage beträgt:

in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtitels, der einem der nachstehend angeführten Amtitel vergleichbar ist	Dienstzulage Schilling
II III IV	Fähnrich	315
	Leutnant	392
	Oberleutnant	471
	Hauptmann	549
ab der Dienstklasse V		612

(2) Bei Anwendung des Abs. 1 ist ein Militärkapellmeister mit einer in der Verwendungsgruppe H 2 tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von weniger als 3 Jahren einem Leutnant, von mindestens 3, aber weniger als 8 Jahren einem Oberleutnant, von mindestens 8 Jahren oder ab der Ernennung in die Dienstklasse IV einem Hauptmann gleichzuhalten.“

28. Dem § 78 wird angefügt:

„(4) Die §§ 30 b und 30 c sind auf zeitverpflichtete Soldaten sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. Sanitätsunteroffiziere mit

a) einer im Krankenpflegegesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Ausbildung für den Krankenpflegefachdienst oder

b) der erfolgreich abgelegten Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes mit der Fachrichtung „Sanitätsdienst“

und einschlägiger Verwendung Beamten des Krankenpflegefachdienstes und

2. Sanitätschargen mit

a) einer im Krankenpflegegesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Ausbildung für einen der Sanitätshilfsdienste oder

b) der erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsgrundausbildung oder einer weiteren erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsausbildung im Bundesheer

und einschlägiger Verwendung Beamten des Sanitätshilfsdienstes

entsprechen. § 30 b Abs. 2 Z. 3 lit. b ist nicht anzuwenden.“

29. Dem § 85 d wird angefügt:

„Auf die im ersten Satz angeführten Beamten sind die §§ 30 b und 30 c in Verbindung mit § 78 Abs. 4 erster Satz sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II

(1) Beamte, die einen nach § 12 Abs. 4 Z. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I zur Hälfte zu berücksichtigenden Karenzurlaub aufweisen, der bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages noch nicht berücksichtigt wurde, können beantragen, daß ihr Vorrückungsstichtag neu festgesetzt wird. Der Vorrückungsstichtag ist für diese Beamten neu festzusetzen, wenn er günstiger ist als ihr bisheriger Vorrückungsstichtag.

(2) Die besoldungsrechtliche Stellung der Beamten, deren Vorrückungsstichtag nach Abs. 1 festgesetzt wird, ist um den Zeitraum zu verbessern, um den der gemäß § 8 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundete verbesserte Vorrückungsstichtag vor dem gemäß § 8 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundeten bisherigen Vorrückungsstichtag liegt.

(3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 werden mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam.

(4) Die besoldungsrechtliche Stellung jener Beamten, denen die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß § 10 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I für die Vorrückung angerechnet wird, ist um den Zeitraum zu verbessern, um den der Beförderungstermin des Beamten in der Dienstklasse, in der er den Karenzurlaub verbrauchte, unter der Annahme, daß § 10 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I schon damals gegolten hätte, vor jenem Beförderungstermin in der betreffenden Dienstklasse liegt, der für den Beamten auf Grund der Nichtanrechnung des Karenzurlaubes für die Vorrückung tatsächlich wirksam wurde oder, wenn er dieser Dienstklasse noch länger angehört hätte, wirksam geworden wäre. Liegen bei einem Beamten Karenzurlaube in verschiedenen Dienstklassen, so sind die sich gemäß Abs. 1 in den einzelnen Dienstklassen ergebenden Verbesserungen zusammenzuzählen.

Artikel III

Die besoldungsrechtliche Stellung (Gehalt und allfällige Dienstzulage) der Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1 und der Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2, die sich am 1. Dezember 1972 auf einem Dienstposten der Dienstklassen VI oder VII befinden, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1972 so neu festzusetzen, als ob Art. I Z. 24 und 27 schon im Zeitpunkt der Ernennung auf einen Dienstposten der Dienstklasse VI gegolten hätten.

Artikel IV

(1) Die im Gehaltsgesetz 1956 in der Fassung des Art. I angeführten Bezugsansätze gebühren ab

- 1. Juli 1972 im Ausmaß von 91'96 v. H.
- 1. Juli 1973 im Ausmaß von 94'64 v. H.
- 1. Juli 1974 im Ausmaß von 97'32 v. H.
- 1. Juli 1975 im Ausmaß von 100'00 v. H.

(2) Für die Zeit vor dem 1. Juli 1972 gebühren

- 1. die im § 30 b des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I angeführten Bezugsansätze im Ausmaß von 84'68 v. H.,
- 2. die im § 30 c des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I angeführten Bezugsansätze im Ausmaß von 79'46 v. H.

Artikel V

(1) Der für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in der jeweiligen Dienstklasse maßgebende Tag kann vom zuständigen Bundes-

minister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler in der Zeit bis zum 30. Juni 1974 mit Wirksamkeit frühestens vom 1. März 1972 für Beamte der Allgemeinen Verwaltung

1. der Dienstklasse V der Verwendungsgruppe C,
2. der Dienstklasse IV der Verwendungsgruppen C und D,

die vor dem 1. Jänner 1973 in diese Dienstklasse ernannt wurden, zum Ausgleich von Härten gegenüber vergleichbaren Beamten dieser Dienstklasse, die nach dem 31. Dezember 1972 befördert wurden, neu festgesetzt werden.

(2) Der für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in der jeweiligen Standesgruppe maßgebende Tag kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler in der Zeit bis zum 30. Juni 1974 mit Wirksamkeit vom 1. März 1973 für Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppe 2, die vor dem 1. Jänner 1973 in diese Standesgruppe ernannt wurden, zum Ausgleich von Härten gegenüber vergleichbaren Richtern und staatsanwaltschaftlichen Beamten, die im Jänner 1973 befördert wurden, neu festgesetzt werden.

(3) Abs. 2 kann angewendet werden auf Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte, die im Jänner 1973 in die Standesgruppe 2 ernannt wurden, wenn sich für sie unter der Annahme einer Beförderung vor dem 1. Jänner 1973 eine Verbesserung nach den Grundsätzen des Abs. 2 ergeben würde.

(4) Abs. 2 kann auf Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppen 3, 4 und 5 angewendet werden, wenn sich die Dienstzulagenstufe und die nächste Vorrückung in diesen Standesgruppen nach § 44 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I richten.

(5) Die Abs. 2 und 3 können auf Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes angewendet werden, wenn sie vor dem 31. Jänner 1974 in die Standesgruppe 2 ernannt wurden. Verfügungen nach diesen Bestimmungen können jedoch nur mit Wirksamkeit von dem Tag getroffen werden, der als der für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in der Standesgruppe 2 maßgebende Tag bestimmt wird, frühestens aber mit 1. März 1973.

(6) Der für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in der jeweiligen Dienstklasse maßgebende Tag kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler in der Zeit bis zum 30. Juni 1974 mit Wirkung frühestens vom 1. März 1972 für Wachebeamte

1. der Dienstklasse IV der Verwendungsgruppe W 2, die vor dem 1. Jänner 1973 in diese Dienstklasse ernannt wurden, zum Ausgleich von Härten gegenüber vergleichbaren Beamten dieser Dienstklasse, die nach dem 31. Dezember 1972 befördert wurden;

2. der Dienstklasse III der Verwendungsgruppen W 2 und W 3, die im Juli 1972 in diese Dienstklasse ernannt wurden, zum Ausgleich von Härten, die sich gegenüber vergleichbaren Beamten dieser Dienstklasse, auf die Art. III Abs. 2 der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, angewendet wurde, ergeben haben, neu festgesetzt werden.

(7) Der für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in der jeweiligen Dienstklasse maßgebende Tag kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler in der Zeit bis zum 31. Oktober 1974 wie folgt neu festgesetzt werden:

1. mit Wirksamkeit vom 1. März 1973 für Berufsoffiziere
 - a) der Dienstklassen VII und VIII der Verwendungsgruppe H 1,
 - b) der Dienstklassen IV, V, VI, VII und VIII der Verwendungsgruppe H 2,

die vor dem 1. Jänner 1973 in eine dieser Dienstklassen ernannt wurden, zum Ausgleich von Härten gegenüber vergleichbaren Berufsoffizieren dieser Dienstklassen, die in der Zeit vom 1. Jänner bis 1. Feber 1973 befördert wurden;

2. mit Wirksamkeit vom 1. März 1972 für Berufsoffiziere der Dienstklasse VIII der Verwendungsgruppe H 2, die vor dem 1. Feber 1973 in diese Dienstklasse ernannt wurden, zum Ausgleich von Härten gegenüber vergleichbaren Berufsoffizieren dieser Dienstklasse, die zum 1. Jänner 1973 befördert wurden.

(8) Abs. 7 kann angewendet werden auf

1. Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 1, die in der Zeit vom 1. Jänner bis 1. Feber 1973 in die Dienstklassen VII oder VIII ernannt wurden,
2. Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2, die am 1. Jänner 1973 in die Dienstklassen IV, V, VI, VII oder VIII ernannt wurden,

wenn sich für sie unter der Annahme einer Beförderung vor dem 1. Jänner 1973 eine Verbesserung nach den Grundsätzen des Abs. 7 ergeben würde.

(9) Bei Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H 2, auf die Abs. 7 Z. 1 lit. b angewendet wurde und die bis 1. Juli 1974 in die nächsthöhere Dienstklasse befördert werden, kann aus Anlaß dieser Beförderung und mit deren Wirk-

samkeit im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler die besoldungsrechtliche Stellung unter Bedachtnahme auf Abs. 7 Z. 1 lit. b günstiger festgesetzt werden, als sie sich aus § 33 des Gehaltsgesetzes 1956 ergibt.

Artikel VI

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 11, 28 und 29 und Art. IV Abs. 2 mit 1. Jänner 1972,
2. Art. I Z. 12 und Art. IV Abs. 1 mit 1. Juli 1972,
3. Art. I Z. 15 mit 28. Juli 1972,
4. Art. I Z. 14 mit 1. Oktober 1972,
5. Art. I Z. 1, 7 a, 10, 13, 16, 18 bis 22, 24, 25 und 27 und Art. III mit 1. Dezember 1972,
6. Art. I Z. 26 mit 1. Mai 1973,
7. Art. I Z. 8 und 9 mit 1. Jänner 1974.

(2) Die Pflegedienstzulage und die Pflegedienst-Chargenzulage gelten mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 als Bestandteil des Monatsbezuges (§ 3 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956).

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, jeder Bundesminister insoweit betraut, als er oberste Dienstbehörde ist.

Kreisky	Rösch	Broda	Sinowatz
Häuser	Androsch	Weihls	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Moser	
Firnberg		Leodolter	

319. Bundesgesetz vom 18. Juni 1973, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (21. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 215/1972 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 lit. k wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Dem § 1 Abs. 3 wird angefügt:

„1. auf Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind und die bei einer im Ausland gelegenen Dienststelle des Bundes verwendet werden.“

2. Der Abs. 2 des § 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Wenn geeignete Bewerber, die das betreffende Erfordernis erfüllen, nicht zur Verfügung stehen, kann

1. von der Voraussetzung des Abs. 1 Z. 1 vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt,
2. von der Voraussetzung des Abs. 1 Z. 2 vom zuständigen Bundesministerium,

3. von den übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 von der Bundesregierung

in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden. Bei der Aufnahme von Personen, die die Voraussetzung des Abs. 1 Z. 1 nicht erbringen, in die Entlohnungsgruppe e des Entlohnungsschemas I und in die Entlohnungsgruppen p 5 und p 6 des Entlohnungsschemas II ist die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundeskanzleramt nicht erforderlich; bei einer Überstellung dieser Personen in eine in diesem Absatz nicht angeführte Entlohnungsgruppe ist jedoch Z. 1 anzuwenden.“

3. Der Abs. 1 des § 8 a erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Vertragsbediensteten gebühren das Monatsentgelt und allfällige Zulagen (Dienstzulagen, Verwaltungsdienstzulage, Erzieherzulage, Ergänzungszulagen, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Heeresdienstzulage, Haushaltszulage, Teuerungszulagen). Soweit in diesem Bundesgesetz Ansprüche nach dem Monatsentgelt zu bemessen sind, sind Dienstzulagen, die Verwaltungsdienstzulage, die Pflegedienstzulage, die Pflegedienst-Chargenzulage, die Heeresdienstzulage und Ergänzungszulagen dem Monatsentgelt zuzuzählen.“

4. Der Abs. 2 des § 9 wird aufgehoben. Im bisherigen Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

5. Die Überschrift zum § 22 erhält folgende Fassung:

„Nebengebühren und Zulagen“

6. Dem § 22 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für den Anspruch auf Pflegedienstzulage und Pflegedienst-Chargenzulage gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Bundesbeamten sinngemäß mit der Maßgabe, daß Vertragsbediensteten des Krankenpflegefachdienstes und Hebammen bis zur Entlohnungsstufe 10 die niedrigere und ab der Entlohnungsstufe 11 die höhere Pflegedienstzulage gebührt.“

7. Der Abs. 4 des § 26 erhält folgende Fassung:

„(4) Zeiträume, in die die nachstehend angeführten Zeiten fallen, sind von einer Voransetzung nach Abs. 1 ausgeschlossen:

1. die Zeit, die gemäß Abs. 2 Z. 1 zu berücksichtigen wäre, wenn der Vertragsbedienstete auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Ruhegenuß bezieht, es sei denn, daß der Ruhegenuß nach den hiefür geltenden Bestimmungen wegen des bestehenden vertraglichen Dienstverhältnisses zum Bund zur Gänze ruht oder infolge der Berücksichtigung der Dienstzeit für die Ermittlung des Vorrückungstages ruhen würde;
2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten ha-

ben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist; diese Bestimmung ist auf Karenzurlaube nach § 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, in der geltenden Fassung, nicht und auf sonstige Karenzurlaube mit der Maßgabe anzuwenden, daß diese Zeiten zur Hälfte für die Ermittlung des Vorrückungstichtages unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 6 zu berücksichtigen sind, soweit für diese Zeiten keine anderen Ausschlußgründe nach diesem Absatz vorliegen;

3. die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist.“

8. Der bisherige § 27 e erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Ein Karenzurlaub gemäß Abs. 1 erster und zweiter Satz ist dem Vertragsbediensteten auf Antrag zur Hälfte für die Vorrückung anzurechnen; die Anrechnung wird mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam.“

9. Der Abs. 2 des § 37 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Vertragslehrer finden, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Abschnittes I — ausgenommen § 1 Abs. 3 lit. e — Anwendung.“

10. Der Abs. 2 des § 39 erhält folgende Fassung:

„(2) Vertragslehrer, die nur zur Vertretung oder sonst für eine vorübergehende Verwendung aufgenommen werden (§ 38 Abs. 3), sind in das Entlohnungsschema II L einzureihen. Ebenso sind Vertragslehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, an Polytechnischen Lehrgängen, an Berufsschulen und an der Höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V, die nicht für eine dauernde Beschäftigung mit mehr als zehn Wochenstunden aufgenommen werden, in das Entlohnungsschema II L einzureihen.“

11. Die Überschrift zum § 41 erhält folgende Fassung:

„Monatsentgelt, Dienstzulagen und Erzieherzulage des Entlohnungsschemas I L“

12. Die Abs. 2 und 3 des § 41 erhalten folgende Fassung:

„(2) Den Vertragslehrern des Entlohnungsschemas I L gebühren Dienstzulagen und die Erzieherzulage im Ausmaß der um 5 v. H. erhöhten Dienstzulagen bzw. Erzieherzulage, auf die die vergleichbaren Lehrer, die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, nach den §§ 57 bis 60 a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, Anspruch haben.

(3) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L, die an land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten zwar für eine dauernde Beschäftigung aufgenommen werden, aber nur während eines Teiles des Schuljahres zur Unterrichtserteilung herangezogen werden oder deren Beschäftigungsausmaß sich während des Schuljahres ändert, gebührt während der Zeit der Unterrichtserteilung das Monatsentgelt nach dem tatsächlichen Beschäftigungsausmaß. In den Monaten Juli und August gebührt ein Monatsentgelt in der Höhe von je einem Zehntel der Summe der während der Unterrichtserteilung im betreffenden Schuljahr bezogenen Monatsentgelte und der Haushaltszulage.“

13. Die Überschrift zum § 44 a erhält folgende Fassung:

„Dienstzulagen und Erzieherzulage der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L“

14. Die Abs. 5 und 6 des § 44 a erhalten folgende Fassung:

„(5) Den Vertragslehrern, die neben ihrer Lehr-tätigkeit an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeninstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Erzieherzulage. Die Erzieherzulage beträgt jährlich

in der Entlohnungsgruppe I 1 S 14.593,

in den Entlohnungsgruppen I 2 S 11.627,

in der Entlohnungsgruppe I 3 S 7.772.

(6) Die Erzieherzulage gebührt im vollen Ausmaß, wenn der Vertragslehrer in einem Umfang als Erzieher beschäftigt wird, der zumindest einer Beschäftigung mit zwei Drittel der Lehrverpflichtung eines Lehrers gleichkommt (§ 38 Abs. 1). Die Erzieherzulage gebührt im halben Ausmaß, wenn der Beschäftigungsumfang unter dieser Grenze liegt; sie gebührt jedoch nicht, wenn der Beschäftigungsumfang weniger als einem Drittel der Lehrverpflichtung eines Lehrers gleichkommt. Für die Feststellung des Beschäftigungsausmaßes ist § 60 a Abs. 2 zweiter Satz des Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß anzuwenden.“

15. Im § 49 Abs. 1 wird die Zitierung „§ 35 Abs. 2 lit. a“ durch die Zitierung „§ 35 Abs. 2 Z. 1“ ersetzt.

16. Dem § 52 a wird angefügt:

„Auf die im ersten Satz angeführten Vertragsbediensteten sind die für vergleichbare Bundesbeamte (§ 85 d des Gehaltsgesetzes 1956) geltenden Bestimmungen über die Pflegedienstzulage und die Pflegedienst-Chargenzulage sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß Vertragsbediensteten, deren Ausbildung und Tätigkeit der Ausbildung für den Krankenpflegefachdienst und der Tätigkeit in diesem Dienst entspricht, bis zur Entlohnungsstufe 10 die niedrigere und ab der Entlohnungsstufe 11 die höhere Pflegedienstzulage gebührt.“

Artikel II

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948 ist in der jeweils geltenden Fassung auf Dienstverträge, die nach diesem Gesetz vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 1 mit den im § 1 Abs. 3 lit. I des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Art. I angeführten Personen abgeschlossen wurden, so lange weiteranzuwenden, als keine Unterstellung unter eine andere Rechtsvorschrift vereinbart wird.

Artikel III

(1) Vertragsbedienstete, mit denen kein Sondervertrag gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 abgeschlossen wurde und die einen nach § 26 Abs. 4 Z. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Art. I zur Hälfte zu berücksichtigenden Karenzurlaub aufweisen, können beantragen, daß ihr Vorrückungstichtag neu festgesetzt wird. Der Vorrückungstichtag ist für diese Vertragsbediensteten neu festzusetzen, wenn er günstiger ist als ihr bisheriger Vorrückungstichtag.

(2) Die bezugsrechtliche Stellung der Vertragsbediensteten, deren Vorrückungstichtag nach Abs. 1 festgesetzt wird, ist um den Zeitraum zu verbessern, um den der gemäß § 19 Abs. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundete verbesserte Vorrückungstichtag vor dem gemäß § 19 Abs. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundeten bisherigen Vorrückungstichtag liegt.

(3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 werden mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam.

Artikel IV

Die im Vertragsbedienstetengesetz 1948 in der Fassung des Art. I angeführten Entlohnungsansätze gebühren ab

- 1. Juli 1972 im Ausmaß von 91'96 v. H.
- 1. Juli 1973 im Ausmaß von 94'64 v. H.
- 1. Juli 1974 im Ausmaß von 97'32 v. H.
- 1. Juli 1975 im Ausmaß von 100'00 v. H.

Artikel V

(1) Es treten in Kraft:

- 1. Art. I Z. 5, 6 und 16 mit 1. Jänner 1972,
- 2. Art. I Z. 15 mit 1. Juli 1972,
- 3. Art. I Z. 3 und 11 bis 14 und Art. IV mit 1. Dezember 1972.

(2) Die Pflegedienstzulage, die Pflegedienst-Chargenzulage und die Heeresdienstzulage gelten mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 als Zulage im Sinne des § 8 a Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948; soweit im Vertragsbedienstetengesetz 1948 Ansprüche nach dem Monatsentgelt

zu bemessen sind, sind diese Zulagen dem Monatsentgelt zuzuzählen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt wird, die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Kreisky	Jonas		
Sinowatz	Häuser	Rösch	Broda
Frühbauer	Androsch	Weihls	Staribacher
	Firnberg	Lütgendorf	Moser
			Leodolter

320. Bundesgesetz vom 18. Juni 1973, mit dem das Pensionsgesetz 1965 geändert wird (4. Pensionsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 200/1969, 226/1970 und 216/1972 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 12 hat zu lauten:

„(1) Dem Beamten, der Anspruch auf Exekutivdienstzulage, Omnibuslenkerzulage, Erzieherzulage, Wachdienstzulage oder Truppendienstzulage — im folgenden kurz ‚Aktivzulage‘ genannt — gehabt hat, gebührt eine Zulage zum Ruhegenuß (Ruhegenußzulage).“

2. Dem Abs. 2 des § 12 ist folgender Satz anzufügen:

„Hat die Erzieherzulage in diesem Zeitpunkt nur im halben Ausmaß gebührt, so bilden 80 v. H. der halben in Betracht kommenden Erzieherzulage die Bemessungsgrundlage.“

3. Der erste Satz im Abs. 6 des § 17 hat zu lauten:

„Einkünfte im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind.“

4. Der Abs. 3 des § 26 hat zu lauten:

„(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist stets der im § 16 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, für den vollen Kalendermonat vorgesehene Pauschbetrag für Werbungskosten abzusetzen.“

5. § 53 Abs. 2 lit. d hat zu lauten:

„d) die Zeit der Erfüllung einer inländischen Arbeits-, Zivil- oder Wehrdienstpflicht einschließlich der Zeit der Kriegsgefangenschaft und der für die Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft erforderlichen Zeit.“

Artikel II

(1) Bei Lehrern, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen des Art. I Z. 1 dem Dienststand angehören, ist die Zeit, in der der Lehrer Anspruch auf eine Zulage nach § 60 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in seiner ursprünglichen Fassung gehabt hat, einer Zeit des Anspruches auf Erzieherzulage gleichzuhalten.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Lehrer, die in der Zeit vom 1. Jänner 1966 bis 30. November 1972 aus dem Dienststand ausgeschieden sind. Diesen Lehrern gebührt die Ruhegenußzulage nach § 12 des Pensionsgesetzes 1965 jedoch nur auf Antrag.

(3) Wird der Antrag nach Abs. 2 binnen eines Jahres nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes gestellt, so gebührt die Ruhegenußzulage vom 1. Dezember 1972 an. In allen übrigen Fällen gebührt die Ruhegenußzulage von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt die Ruhegenußzulage von diesem Tage an.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 gelten für Hinterbliebene nach Lehrern im Sinne des Abs. 2 sinngemäß.

Artikel III

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 1 und 2 und Art. II mit 1. Dezember 1972,
2. Art. I Z. 3 und 4 mit 1. Jänner 1973,
3. Art. I Z. 5 mit 1. Jänner 1974.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, der zuständige Bundesminister betraut.

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Weihs	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf		Moser
Firnberg		Leodolter	

321. Bundesgesetz vom 18. Juni 1973, mit dem die Bundesforste-Dienstordnung geändert wird (5. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 466/1969, 227/1970, 169/1972 und 217/1972 wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der Abs. 2 und 3 des § 12 tritt folgende Bestimmung:

„(2) Soweit dies nicht der Fall ist, insbesondere für den ausschließlichen Bürodienst, gilt für das Ausmaß der Wochendienstzeit der Bediensteten § 28 der Dienstpragmatik, RGBL. Nr. 15/1914, in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1972, BGBl. Nr. 213/1972, sinngemäß.“

2. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstalterszulagen, Verwendungszulagen mit allfälligen Zuschlägen, Dienstzulagen, Leistungszulagen, Haushaltszulage, Ergänzungszulagen, Teuerungszulagen).“

3. Nach § 25 a wird eingefügt:

„Leistungszulage und Leistungsabgeltung

§ 25 b. (1) Dem Bediensteten gebührt — sofern er nicht Anspruch auf einen Zuschlag zur Verwendungszulage oder auf eine Dienstzulage hat — eine Leistungszulage, wenn er dauernd

1. in erheblichem Ausmaß Dienste verrichtet, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind, oder
2. ein besonderes Maß an Verantwortung für die Führung der Verwaltungsgeschäfte zu tragen hat und diese Verantwortung über dem Ausmaß an Verantwortung liegt, das Bedienstete in gleicher besoldungsrechtlicher Stellung tragen.

(2) Die Leistungszulage ist mit Vorrückungsbeträgen oder halben Vorrückungsbeträgen zu bemessen; sie darf in den Fällen des Abs. 1 Z. 1 drei Vorrückungsbeträge, in den Fällen des Abs. 1 Z. 2 vier Vorrückungsbeträge des Gehaltes nicht übersteigen. Einem solchen Vorrückungsbetrag sind hiebei jeweils 5 v. H. einer dem Bediensteten in seiner Verwendungsgruppe gebührenden Verwendungszulage zuzuzählen. Die Leistungszulage nach Abs. 1 Z. 2 kann auch in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V (einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage) der Beamten der Allgemeinen Verwaltung bemessen werden, wenn dies im Hinblick auf den Grad der höheren Verantwortung erforderlich ist; sie darf in diesem Fall 50 v. H. dieses Gehaltes nicht übersteigen. Innerhalb dieser Grenzen ist die Leistungszulage nach Abs. 1 Z. 1 nach der Höherwertigkeit der Leistung, die Leistungszulage nach Abs. 1 Z. 2 nach dem Grad der höheren Verantwortung und unter entsprechender Bedachtnahme auf die vom Bediensteten in zeitlicher oder mengenmäßiger Hinsicht zu erbringenden Mehrleistungen zu bemessen. Die Bemessung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

(3) Durch die Leistungszulage nach Abs. 1 Z. 2 gelten alle Mehrleistungen des Bediensteten in

zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten.

(4) Die Leistungszulage ist neu zu bemessen, wenn der Bedienstete überstellt oder auf einen anderen Dienstposten versetzt wird.

(5) Leistet der Bedienstete die im Abs. 1 erwähnten Dienste nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates, so gebührt ihm hierfür eine Leistungsabgeltung, für deren Bemessung Abs. 2 maßgebend ist. Die Leistungsabgeltung gebührt dem Bediensteten nur, wenn er keinen Anspruch auf einen Zuschlag zur Verwendungszulage oder auf eine Dienstzulage hat.“

4. § 31 erhält folgende Fassung:

„Nebengebühren

§ 31. Für die Nebengebühren gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Bundesbeamten sinngemäß.“

5. § 53 erhält folgende Fassung:

„Abfertigung

§ 53. (1) Dem Bediensteten gebührt beim Enden des Dienstverhältnisses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abfertigung.

(2) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht,

1. wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde (§ 6 Abs. 4) und durch Zeitablauf geendet hat;
2. wenn das Dienstverhältnis von der Generaldirektion nach § 50 Abs. 2 lit. a, c oder f oder nach § 50 Abs. 3 lit. c gekündigt wurde;
3. wenn das Dienstverhältnis vom Dienstnehmer gekündigt wurde;
4. wenn den Dienstnehmer ein Verschulden an der Entlassung trifft (§ 52 Abs. 2);
5. wenn das Dienstverhältnis aus einem im § 52 Abs. 4 angeführten Grund endet;
6. wenn der Bedienstete ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt (§ 52 Abs. 5);
7. wenn das Dienstverhältnis einverständlich aufgelöst wird und keine Vereinbarung über die Abfertigung zustande kommt;
8. wenn das Dienstverhältnis gemäß § 48 Abs. 1 lit. c oder d endet;
9. wenn innerhalb der im § 67 Abs. 3 und 4 festgesetzten Fristen der Anspruch auf Leistungen nach Abschnitt VII geltend gemacht wird.

(3) Abweichend vom Abs. 2 Z. 3 gebührt eine Abfertigung auch dann,

1. wenn eine weibliche Bedienstete innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren hat, das Dienstverhältnis kündigt;

2. wenn das Dienstverhältnis bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres durch den Dienstnehmer gekündigt wird und das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat.

(4) Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

- 3 Jahren das Zweifache,
- 5 Jahren das Dreifache,
- 10 Jahren das Vierfache,
- 15 Jahren das Sechsfache,
- 20 Jahren das Neunfache,
- 25 Jahren das Zwölfwache

des dem Bediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezuges.

(5) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft sind der Dauer des Dienstverhältnisses nach Abs. 4 zuzurechnen. Die Zurechnung ist ausgeschlossen,

1. soweit die Dienstzeit in einem anderen Dienstverhältnis für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wurde, wenn aus diesem Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen Ruhegenuß besteht;
2. wenn das Dienstverhältnis noch andauert oder wenn es in einer Weise beendet wurde, durch die ein Abfertigungsanspruch erlosch oder, falls Abs. 2 auf das Dienstverhältnis anzuwenden gewesen wäre, erloschen wäre;
3. wenn der Bedienstete bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat, soweit diese Abfertigung nicht rückerstattet wurde; bei teilweiser Rückerstattung ist die Dienstzeit in einem entsprechenden Teilausmaß zuzurechnen.

(6) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Bediensteten gelöst, so tritt an die Stelle der Abfertigung ein Sterbekostenbeitrag. Dieser beträgt, wenn das Dienstverhältnis noch nicht drei Jahre gedauert hat, das Einfache des dem Bediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezuges, in allen anderen Fällen die Hälfte der Abfertigung. Der Sterbekostenbeitrag gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war. Sind solche gesetzliche Erben nicht vorhanden, so kann der Sterbekostenbeitrag ganz oder zum Teil den Personen gewährt werden, die die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tod gepflegt haben.“

6. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59. (1) Nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 60 bis 64 a gebühren folgende Leistungen:

- a) Zuschüsse zu den Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung für den Bediensteten, die Witwe und die Waisen;
- b) Todesfallbeitrag, Bestattungskostenbeitrag und Pflegekostenbeitrag;
- c) Sonderzahlungen;
- d) Abfindung für die wiederverhelichte Witwe.

(2) Vorschüsse und Geldaushilfen können unter sinngemäßer Anwendung der für Bundesbeamte geltenden pensionsrechtlichen Vorschriften gewährt werden.“

7. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61. (1) Der Zuschuß für den Bediensteten gebührt in der Höhe jenes Betrages, um den die Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung zuzüglich allfälliger Kinderzuschüsse hinter dem nach § 62 ermittelten Vergleichsruhegehalt zuzüglich einer allfälligen Haushaltszulage, einer allfälligen nach § 62 a ermittelten Nebengebührendzulage zum Vergleichsruhegehalt und einer allfälligen Teuerungszulage zurückbleibt. Pensionsleistungen auf Grund einer freiwilligen Höherversicherung bleiben hiebei außer Betracht.

(2) Der Zuschuß für die Witwe gebührt in der Höhe jenes Betrages, um den die Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hinter dem nach § 62 ermittelten Vergleichsversorgungsgenuss zuzüglich einer allfälligen Haushaltszulage, einer allfälligen nach § 62 a ermittelten Nebengebührendzulage zum Vergleichsversorgungsgenuss und einer allfälligen Teuerungszulage zurückbleibt.

(3) Der Zuschuß für die Waise gebührt in der Höhe jenes Betrages, um den die Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hinter dem nach § 62 ermittelten Vergleichsversorgungsgenuss zuzüglich einer allfälligen für die Waise in Betracht kommenden Zulage, einer allfälligen nach § 62 a ermittelten Nebengebührendzulage zum Vergleichsversorgungsgenuss und einer allfälligen Teuerungszulage zurückbleibt.“

8. § 62 Abs. 2 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Bei der Ermittlung des Vergleichsruhegenusses (Vergleichsversorgungsgenusses) gilt das im Monat des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis gebührende Gehalt zuzüglich Dienstalterszulage, Verwendungszulage mit allfälligem Zuschlag, Dienstzulage, Leistungszulage und Ergänzungszulage als ruhegehaltfähiger Monatsbezug.“

9. Nach § 62 wird folgender § 62 a eingefügt:
„Sinngemäße Anwendung des Nebengebührendzulagengesetzes

§ 62 a. (1) Zum Zwecke der Berücksichtigung von Nebengebührendzulagen bei der Ermittlung

des Ausmaßes der Zuschüsse nach § 61 sind die für Bundesbeamte und deren Hinterbliebene jeweils geltenden Bestimmungen des Nebengebührendzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, mit den sich aus den Abs. 2 bis 4 und aus § 65 ergebenden Abänderungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Ein Antrag im Sinne des § 17 Abs. 1 des Nebengebührendzulagengesetzes ist nicht erforderlich.

(3) Die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 und 5 des Nebengebührendzulagengesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Nebengebührendzulage zum Ruhegehalt auf der Grundlage des Durchschnittes der von Bediensteten der Österreichischen Bundesforste in den einzelnen Verwendungsgruppen im Jahre 1970 bezogenen anspruchsbegründenden Nebengebühren zu ermitteln ist. Dieser Durchschnitt der Nebengebühren ist in der Weise zu ermitteln, daß die von den Bediensteten in den einzelnen Verwendungsgruppen im Jahre 1970 bezogene Gesamtsumme von anspruchsbegründenden Nebengebühren durch die Anzahl der Bediensteten geteilt wird, die in der jeweiligen Verwendungsgruppe solche Nebengebühren bezogen haben. Der Betrag, der sich aus der erwähnten Teilung ergibt, ist auf einen durch vierzehn teilbaren vollen Schillingbetrag aufzurunden.

(4) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 und des § 17 Abs. 3 und 10 des Nebengebührendzulagengesetzes sind nicht anzuwenden.“

10. Nach § 64 wird folgender § 64 a eingefügt:

„Abfindung für die wiederverhelichte Witwe, Wiederaufleben des Versorgungsanspruches

§ 64 a. Die für Witwen nach Bundesbeamten geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Abfindung bei Wiederverheichung und das Wiederaufleben des Versorgungsanspruches sind sinngemäß anzuwenden.“

11. An die Stelle des § 65 Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Die Beitragsgrundlage bildet das Gehalt zuzüglich Dienstalterszulage, Verwendungszulage mit allfälligem Zuschlag, Dienstzulage, Leistungszulage, Ergänzungszulage, Teuerungszulage und allfällige im Sinne des Nebengebührendzulagengesetzes anspruchsbegründende Nebengebühren.

(3) Der monatliche Beitrag beträgt 0,2 v. H. der Beitragsgrundlage nach Abs. 2 bis zur Höhe der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung und 5 v. H. des diese Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Teiles. Der Beitrag von der Sonderzahlung beträgt die Hälfte des sich unter Außerachtlassung der Nebengebühren ergebenden monatlichen Beitrages.“

12. Die bisherigen Abs. 3 bis 5 des § 65 erhalten die Bezeichnung „(4)“ bis „(6)“.

13. § 68 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Ermittlung der Höhe der Beiträge von den Sonderzahlungen und die Art der Beitragsentrichtung gelten die Bestimmungen des § 65 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 4 zweiter Satz in der vor dem 1. Jänner 1972 geltenden Fassung.“

Artikel II

(1) Es treten in Kraft

- a) Art. I Z. 6, 7, 9, 10, 11 (soweit diese Bestimmung nicht die Berücksichtigung der Leistungszulage betrifft), 12 und 13 mit 1. Jänner 1972;
- b) Art. I Z. 1 bis 5, 8 und 11 (soweit diese Bestimmung die Berücksichtigung der Leistungszulage betrifft) mit 1. Dezember 1972.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt wird, die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Kreisky	Häuser	Jonas	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Weih	Staribacher	
Frühbauer	Lütgendorf		Moser	
Firnberg		Leodolter		

322. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Juni 1973 über die steuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Straße im Verhältnis zu Luxemburg

Auf Grund des § 48 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, wird verordnet:

Beförderungen von Personen (samt Gepäck) im grenzüberschreitenden Straßenverkehr durch luxemburgische Unternehmer mit Kraftfahrzeugen (einschließlich Anhängern) mit luxemburgischen Kennzeichen sind ab 1. Juli 1973 von der Umsatzsteuer befreit. Hiedurch tritt gemäß § 12 Abs. 3 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, der Ausschluß vom Vorsteuerabzug ein.

Androsch

323. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 15. Juni 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 14 Rheintal Autobahn im Bereich der Gemeinden Wolfurt, Lauterach, Kennelbach, Bregenz und Lochau

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 14 Rheintal Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Wolfurt, Lauterach, Kennelbach, Bregenz und Lochau wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt im Anschluß an den bereits bestehenden Abschnitt im Bereich der Anschlußstelle Dornbirn-Nord bei Projekt-km 15,765 und führt von dort über den „Autobahnknoten Lauterach“ mit den Einbindungen der A 15 Bodensee Autobahn zwischen Projekt-km 14,0 und 15,0 zur Bregenzerach, welche bei Fluß-km 4,865 überquert wird, sodann zur Anschlußstelle „Bregenz-Weidach“ und anschließend weiter nach Norden in einem Tunnel bis Projekt-km 5,500.

Von der Anschlußstelle „Bregenz-Weidach“ führt eine Zu- und Abfahrtsstraße größtenteils unter Tag liegend in das Stadtinnere von Bregenz zur B 202 Schweizer Straße.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse sowie ihrer Anschlußstellen für die Zu- und Abfahrt einschließlich der Zu- und Abfahrtsstraßen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung und bei den Gemeinden Wolfurt, Lauterach, Kennelbach, Bregenz und Lochau aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2880 bzw. 1 : 5000) zu sehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenteile Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

324. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 26. Juni 1973 über die Pauschalisierung der Überstundenvergütungen für Richteramtsanwärter und Richter

Gemäß § 16 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die den Richteramtsanwärtern und Richtern, mit Ausnahme jener Richter, die Anspruch auf eine Verwendungszulage gemäß § 30 a Abs. 1 Z. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 haben, gebührenden Vergütungen für regelmäßige zeitmäßige Mehrleistungen, die zur ordnungsgemäßen Bewältigung der Geschäftslast notwendig sind, werden pauschaliert.

§ 2. Das Pauschale wird in einem Hundertsatz des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienst-

klasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung für die nachstehend genannten Gruppen jeweils einheitlich wie folgt festgesetzt:

Gruppe	Hundertsatz
1. Richteramtsanwärter ohne Richter- amtsprüfung	5'69
2. Richteramtsanwärter mit Richter- amtsprüfung	8'54
3. Richter der Standesgruppe 1	19'92
4. Richter der Standesgruppe 2	23'12
5. Richter der Standesgruppe 3	24'90
6. Richter der Standesgruppen 4, 5 b, 5 und 6 b bei den Justizbehörden in den Ländern und im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes, ausge- nommen die Präsidenten des Lan- desgerichtes für Zivilrechtssachen Wien und des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und die Vizepräsi- denten der Oberlandesgerichte	28'81
7. Präsidenten des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien und des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, Vizepräsidenten der Ober- landesgerichte und Räte des Ober- sten Gerichtshofes der Standesgrup- pen 5 und 6 b	32'73
8. Präsident des Oberlandesgerichtes .	37'71
9. Senatsvorsitzender des Obersten Ge- richtshofes	35'57
10. Vizepräsident des Obersten Ge- richtshofes	36'99
11. Präsident des Obersten Gerichtshofes	41'97
12. der Generalprokuratur zur Dienst- leistung zugeteilte Richter für die Dauer der Zuteilung	29'88

§ 3. Je 33'3 v. H. der Vergütungen stellt den Überstundenzuschlag dar.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1972 in Kraft.

Broda

325. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 26. Juni 1973 über die Pauschalierung der Überstundenvergütungen für staatsanwaltschaftliche Beamte

Gemäß § 16 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die den staatsanwaltschaftlichen Beamten, mit Ausnahme jener staatsanwaltschaftlichen Beamten, die Anspruch auf eine Verwendungszulage gemäß § 30 a Abs. 1 Z. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 haben, gebührenden Vergütungen für Überstunden, die zur ordnungsgemäßen Bewältigung der Geschäftslast notwendig sind, werden pauschaliert.

§ 2. Die pauschalierten Überstundenvergütungen werden in Hundertsätzen des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung für die nachstehend genannten Gruppen wie folgt festgesetzt:

Gruppe	Hundertsatz
1. staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppe 2	28'81
2. staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppe 3	31'30
3. staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppe 4	35'93
4. staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppen 5 b und 5 bei den Justizbehörden in den Ländern, aus- genommen die Oberstaatsanwälte .	36'99
5. staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppe 6 b bei den Justiz- behörden in den Ländern, ausge- nommen die Oberstaatsanwälte ...	38'06
6. Oberstaatsanwälte und Stellvertre- ter des Generalprokurators der Standesgruppe 5	40'55
7. Oberstaatsanwälte und Stellvertre- ter des Generalprokurators der Standesgruppe 6 b	41'62
8. Erster Stellvertreter des General- prokurators	44'46
9. Generalprokurator	45'89
10. der Generalprokuratur zur Dienst- leistung zugeteilte staatsanwalt- schaftliche Beamte für die Dauer der Zuteilung	
a) der Standesgruppe 3	38'42
b) der Standesgruppe 4	39'48
c) der Standesgruppe 5 b	40'55

§ 3. Je 33'3 v. H. der Vergütungen stellt den Überstundenzuschlag dar.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1972 in Kraft.

Broda